



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Antennentechnik Weser-Ems GmbH (AWE) Gültig ab 1. März 2017

Inhalt:

Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
2. Anwendung und Änderungen von Geschäftsbedingungen
3. Vertragsschluss
4. Widerrufsbelehrung der Antennentechnik Weser-Ems GmbH
5. Leistungsumfang, -änderung und -einschränkung
6. Voraussetzungen für die Leistungserbringung
7. Leistungstermine und Fristen
8. Wartung, Entstörung, Verfügbarkeit
9. Entgelte, Zahlungsbedingungen und Fälligkeit
10. Zahlungsverzug
11. Sperre der Leistungen
12. Beanstandungen
13. Kreditwürdigkeitsprüfung
14. Allgemeine Pflichten des Kunden
15. Eigentum von AWE
16. Leistungsstörungen und Gewährleistung
17. Schadensersatz und Haftungsbeschränkung
18. Nutzung durch Dritte
19. Laufzeit und Kündigung / Kündigungsmöglichkeiten
20. Datenschutz
21. Streitbeilegungsverfahren nach §47a TKG
22. Allgemeine Bestimmungen
23. Kontoverbindungen der AWE
24. Optionale entgeltpflichtige Leistungen

Zusatzbedingungen

1. Gegenstand der Bedingungen
2. Leistungen der AWE
3. AWE-Übergabepunkt (ÜP)
4. Installation, Wartung und Betrieb
5. Nutzung durch Dritte
6. Weitere Pflichten des Kunden



Zusatzbedingungen

1. Gegenstand der Bedingungen
2. Leistungsumfang
3. Leistungen von AWE
4. Obliegenheiten, allgemeine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Abonnenten
5. Zahlungstermine
6. Vertragsbeginn/-dauer
7. Leistungsstörungen/Haftung/Rücktritt
8. Datenschutz



Zusatzbedingungen

1. Gegenstand der Bedingungen
2. Leistungsumfang
3. Telefonanschluss
4. Internetanschluss
5. E-Mail-Postfach / Web-Space
6. Sonstige Pflichten des Kunden
7. Vertragsbeginn/-dauer



Zusatzbedingungen

1. Gegenstand der Bedingungen
2. Leistungen der AWE
3. Ausführungstermin des Hausanschlusses
4. AWE-Übergabepunkt (ÜP)
5. Installation
6. Weitere Pflichten des Kunden



Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 Antennentechnik Weser-Ems GmbH, Heinrich-Renken-Str. 1, D-26127 Oldenburg (Nds.), registriert im Handelsregister des AG Oldenburg unter der Handelsregisternummer HRB 2580 (nachfolgend „AWE“) erbringt mittels eines regional begrenzten Breitbandkommunikations-vertelnetzes („Breitbandnetz“) Telekommunikationsleistungen und Mehrwertdienste. Über dieses Breitbandnetz bietet AWE ihren Vertragspartnern („Kunden“) folgende Vertragsprodukte an:

- Analoges/digitales Kabelfernsehen und -hörfunk,
- Sprachtelefonie,
- Internet- und Datentransferdienste (einschließlich des digitalen Kabelfernsehens)
- den Hausanschluss zur Anbindung an das von ihr betriebene Breitbandnetz sowie
- sonstige Telekommunikationsdienste sowie
- Mehrwertdienste

(gemeinsam hiernach als die „Leistungen“ bezeichnet).

1.2 AWE erbringt alle ihre angebotenen Leistungen ausschließlich auf der Grundlage

- des jeweiligen Einzelvertrages über das gewählte Vertragsprodukt
- dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGBs“)
- der für die jeweils vom Kunden gewählten Vertragsprodukte geltenden ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („Zusatzbedingungen“)
- der Leistungsbeschreibung für das jeweilige Vertragsprodukt
- der Preisliste von AWE, die der Kunde durch Erteilung des Auftrags (bzw. Abschluss des Einzelvertrages) oder Inanspruchnahme der Leistungen anerkennt.

Die Geltung abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden ist selbst im Fall der Leistung ausgeschlossen, auch wenn AWE ihm nicht ausdrücklich widerspricht. Die AGBs gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen (insbesondere bezüglich künftig beauftragter weiterer Vertragsprodukte) der Parteien über Telekommunikationsleistungen (ggf. ergänzt durch weitere oder andere Zusatzbedingungen), auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.3 Soweit Zusatzbedingungen für einzelne Vertragsprodukte abweichende Regelungen gegenüber diesen AGBs enthalten, haben die Zusatzbedingungen Vorrang.

2. Anwendung und Änderungen von Geschäftsbedingungen

2.1 Es gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen der AWE. Der Verwendung etwaiger AGBs des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. DER KUNDE ERKLÄRT SICH MIT DER VORGENANNTE REGELUNG AUSDRÜCKLICH EINVERSTANDEN.

2.2 AWE kann diese AGBs, Zusatzbedingungen, Leistungsbeschreibungen oder Preislisten von AWE ändern, indem die Änderungen dem Kunden schriftlich per Post oder per E-Mail mitgeteilt werden. Sofern der Kunde nicht binnen 4 Wochen seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich Widerspruch gegen einzelne oder alle Änderungen erhebt, gelten die mitgeteilten Änderungen als vom Kunden genehmigt. AWE wird den Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf den Beginn der Frist und die Bedeutung und die Folgen seines Schweigens hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, kann der Vertrag zu den bisherigen Geschäftsbedingungen fortgesetzt werden. AWE wird den Kunden über die Fortsetzung informieren.

3. Vertragsschluss

3.1 Alle Angebote von AWE sowie die hierzu gehörigen Unterlagen sind unverbindlich und freibleibend.

3.2 Ein Vertrag über die Erbringung von Leistungen zwischen AWE und dem Kunden kommt zustande durch einen schriftlich erteilten Auftrag unter Verwendung des für das entsprechende Vertragsprodukt vorgesehenen Auftragformulars und der Annahme durch AWE durch Zusendung einer Auftragsbestätigung. Die Freischaltung von Leistungen durch AWE steht dem Versand einer Auftragsbestätigung gleich.

3.3 AWE ist berechtigt, den Vertragsschluss abhängig zu machen von

(i) der Vorlage einer Einverständniserklärung des Grund- oder Wohnungseigentümers zur Errichtung des Kabel-, Internet- oder Hausanschlusses auf seinem Grundstück, in seinem Gebäude oder in seiner Wohnung (vgl. Ziffer 6.2).

(ii) der positiven Prüfung, dass das Grundstück oder die Wohnung des Kunden unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten auch mit für AWE akzeptablem wirtschaftlichem Aufwand an das Breitbandnetz angeschlossen werden kann.

(iii) dem positiven Ergebnis einer Kreditwürdigkeitsprüfung des Kunden nach Ziffer 13.

(iv) der Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes

(v) der Volljährigkeit des Kunden

(vi) der Vorlage - oder Zusendung per Post, Fax oder E-Mail (pdf-Datei) - eines gültigen Schüler-/Studentenausweises / Ausbildungsvertrages eines Auszubildenden / einer Schule im Stadtgebiet Oldenburg / der Universität Oldenburg (Oldb.) (beim Produkt AWEcom CALL & WEB CAMPUS (Studentenprodukt))

AWE führt die Prüfungen nach (ii) und (iii) kurzfristig, normalerweise binnen 5 Werktagen nach Zugang des Auftrags des Kunden bei AWE, durch.

3.4 Die Möglichkeit mündlicher Nebenabreden zu diesem Vertrag besteht nicht. Ergänzungen oder Vertragsänderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart und von AWE und dem Kunden unterzeichnet wurden. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

4. Widerrufsbelehrung der Antennentechnik Weser-Ems GmbH

Sofern Sie als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB gemäß § 312b BGB außerhalb von Geschäftsräumen der Antennentechnik Weser-Ems GmbH einen Vertrag mit der Antennentechnik Weser-Ems GmbH abschließen, so steht Ihnen das folgende gesetzliche Widerrufsrecht zu:

4.1 **Widerrufsrecht** Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses, im Falle eines zusätzlich geschlossenen Kaufvertrages in Bezug darauf ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. Der Widerruf ist zu richten an: **Antennentechnik Weser-Ems GmbH, Heinrich-Renken-Str. 1, D-26127 Oldenburg (Nds.), Tel: 0441 / 93070-0, Fax: 0441 / 93070-30, E-Mail service@awe-oldenburg.de**

4.2 **Folgen des Widerrufs** Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können im Falle eines Kaufvertrages die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. **Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.** Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht. --- **Ende der Widerrufsbelehrung** ---

4.3 **Besondere Hinweise:** Ihrem Verlangen, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, werden wir nur im Ausnahmefall zustimmen, wenn Sie bei Vertragsschluss schriftlich auf Ihr gesetzliches Widerrufsrecht gemäß 4.1 und 4.2 verzichten.

4.3 **Besondere Hinweise:** Ihrem Verlangen, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, werden wir nur im Ausnahmefall zustimmen, wenn Sie bei Vertragsschluss schriftlich auf Ihr gesetzliches Widerrufsrecht gemäß 4.1 und 4.2 verzichten.

5. Leistungsumfang, -änderung und -einschränkung

5.1 AWE ermöglicht dem Kunden den Zugang zu ihrer bestehenden Kommunikations-Infrastruktur und der Nutzung ihrer Vertragsprodukte bzw. Leistungen. Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag und den jeweiligen Leistungsbeschreibungen, diesen AGBs, eventuell anwendbaren Zusatzbedingungen sowie den jeweils geltenden Preislisten.

5.2 Soweit AWE entgeltfreie Leistungen erbringt, können diese jederzeit mit oder ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadenersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.

5.3 Die Leistungsverpflichtung von AWE gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit AWE mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden von AWE beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardware- und Softwareeinrichtungen, -installationen oder sonstige technische Leistungen Dritter, z. B. Fernseh-, Telefon-, Internetsignale.

5.4 AWE behält sich das Recht vor, ihre Dienste aus zwingenden technischen oder betrieblichen Gründen in dem erforderlichen, auch dem Kunden zumutbaren Umfang zu ändern, soweit die Situation für AWE nicht anders mit vertretbarem Aufwand wirtschaftlich lösbar oder sonst unvermeidlich ist.

5.5 Bei der Bereitstellung/Inanspruchnahme von Leistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können ausländische Gesetze, Verordnungen oder sonstige landesspezifische Besonderheiten oder übertragungstechnische Gegebenheiten dazu führen, dass der Vertrag nicht in der vorgesehenen Art und Weise durchgeführt werden kann bzw. Anpassungen des Einzelvertrages erforderlich werden.



5.6 Art und Umfang der Leistungen von AWE sowie deren jeweils vereinbarte Beschaffenheit ergeben sich aus den zwischen den Parteien getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika der Leistungen, wie sie insbesondere dem vom Kunden ausgefüllten Auftragsformular, den Leistungsbeschreibungen, der Preisliste sowie diesen AGBs zu entnehmen sind. Die Angaben in diesen oder anderen von AWE den Kunden überlassenen Dokumenten oder Unterlagen enthalten keinesfalls eine Garantievernahme für eine besondere Beschaffenheit der Leistungen von AWE.

5.7 AWE übermittelt die Fernseh- und Hörfunksignale bzw. die Telekommunikationssignale bis zu einem von den Parteien vereinbarten Übergabepunkt.

6. Voraussetzungen für die Leistungserbringung

6.1 Voraussetzungen für die Leistungserbringung sind

(i) ein Hausanschluss gemäß den Zusatzbedingungen Hausanschluss
(ii) der Anschluss an das Breitbandnetz gemäß den Zusatzbedingungen Kabelanschluss sowie
(iii) eine vom gewählten Vertragsprodukt abhängige Innenhausverkabelung (Verkabelung von Hausübergabepunkt bis zur Anschlussdose).

6.2 Sowohl für den Hausanschluss als auch für eine ggf. notwendige Hausinstallation hat der Kunde an Anforderung von AWE die Genehmigung des Hauseigentümers oder eines anderen diesbezüglichen Rechteinhabers einzuholen. Diese Genehmigung erfolgt im Wege eines Gestattungsvertrages, der zwischen dem Eigentümer bzw. Rechteinhaber und AWE geschlossen wird (vgl. auch Ziffer 3.3 (i)).

7. Leistungstermine und Fristen

7.1 Leistungstermine und -fristen für den Beginn der Leistungen sind nur verbindlich, wenn AWE diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einfluss liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Leistung durch AWE getroffen hat. Leistungsfristen beginnen mit dem Datum des Vertragsschlusses (Freischaltung der Leistungen bzw. Zusendung der Vertragsbestätigung; vgl. Ziffer 3.2).

7.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare, außerhalb des Einflussbereichs von AWE liegende und von AWE nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Unterbrechungen der Stromversorgung und Ausfall von Telekommunikationsverbindungen entbinden AWE für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Falls die Störung länger als zwei Wochen dauert, können beide Parteien den Vertrag außerordentlich kündigen.

7.3 Verzögern sich die Leistungen von AWE, ist der Kunde nur zum Rücktritt berechtigt, wenn AWE die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Kunden gesetzte, angemessene Frist zur Leistung erfolglos verstrichen ist.

8. Wartung, Entstörung, Verfügbarkeit

8.1 Für Serviceanfragen und Störungsmeldungen steht dem Kunden das Kunden Service Center der AWE täglich von 08:00 bis 21:00 Uhr unter der Telefon-Nummer +49(0)441/93070-0 zur Verfügung.

8.2 AWE wird den Kunden in jedem Fall von einer längeren, planbaren vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung (> 12h) unterrichten. Diese Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die Unterbrechung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder -beschränkung nicht möglich ist, oder die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögert wurde.

8.3 AWE behält sich vor, ohne weitere Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten und in der Zeit von 23:00 bis 6:00 Uhr Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an ihren technischen Anlagen, Leitungen und ihrem Netzwerk zur Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der bereitgestellten Versorgungsleistung durchzuführen. In diesem Zeitraum (Wartungsfenster) kann es zu Leistungseinstellungen oder -beeinträchtigungen kommen, die den Kunden jedoch nicht zur Minderung der geschuldeten Vergütung berechtigen.

8.4 Sofern dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder der Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist, ist AWE berechtigt, ihre Leistungen zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder die Leistung in sonstiger Weise zeitweise, teilweise oder auch ganz einzustellen.

8.5 Der Kunde ist im Falle unerheblicher oder kurzzeitiger Leistungsunterbrechungen nicht zur Minderung des geschuldeten Entgelts berechtigt.

8.6 AWE wird Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der vorliegenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten innerhalb der Regelstörungszeit beseitigen (Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:15 Uhr, soweit diese Tage keine gesetzlichen Feiertage sind).

8.7 Der Kunde verpflichtet sich, Störungen der von ihm genutzten Leistungen sowie Störungen an den von AWE zur Verfügung gestellten Geräten und überlassenen Einrichtungen der AWE unverzüglich anzuzeigen und nur von AWE beseitigen zu lassen. AWE ist berechtigt, nach eigener Wahl zu reparieren oder Ersatzgeräte zur Verfügung zu stellen. Der Kunde wird AWE bei der Feststellung der Ursachen der Störungen sowie bei deren Beseitigung in zumutbarem Umfang unterstützen.

8.8 AWE nimmt sich im Rahmen ihrer technischen Einrichtungen und betrieblichen Möglichkeiten jeder Störungsmeldung an. Tritt eine Störung durch Verschulden des Kunden bzw. von seinem Risikobereich zuzurechnenden Dritten auf, so ist AWE von der Entstörungspflicht befreit. Soweit in diesen Fällen eine Entstörung durch AWE möglich ist und der Kunde eine Entstörung durch AWE wünscht, hat der Kunde die Kosten der Entstörung gemäß der gültigen Preisliste zu tragen.

8.9 Der Kunde verpflichtet sich, nach Abgabe einer Störungsmeldung die bei AWE durch die Überprüfung der Störungsmeldung entstandenen Kosten zu ersetzen, sofern keine Störung im Netz oder an Geräten von AWE vorlag oder die Störung nicht auf einem Fehler der von AWE erbrachten Leistungen beruht und der Kunde dies erkannte oder grob fahrlässig nicht erkannte. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Störung an Geräten des Kunden auftritt.

8.10 Sofern der Kunde entgegen den vorgenannten Bestimmungen eine Entstörung selbst oder durch Dritte vornehmen lässt, wird AWE von der Verpflichtung zur Entstörung frei und haftet nicht für etwaige Mangelfolgeschäden, die durch fremde Reparaturleistung verursacht wurden. AWE trägt keine Kosten oder Kostenanteile, wenn der Kunde ohne vorherige schriftliche Genehmigung einen Dritten mit einer Reparatur beauftragt.

9. Entgelte, Zahlungsbedingungen und Fälligkeit

9.1 Der Kunde hat für die beauftragten Leistungen die sich aus dem Kunden bei Vertragsabschluss mitgeteilten Preisliste von AWE ergebenden nutzungsunabhängigen bzw. nutzungsabhängigen Entgelte zu bezahlen, es sei denn, es sind davon abweichend ausdrücklich andere Entgelte vereinbart oder es sind nach Vertragsabschluss Preisänderungen eingetreten. Die Preisliste liegt bei Vertragsabschluss vor und ist Vertragsbestandteil. Eine gültige Preisliste kann der Kunde in der Geschäftsstelle der AWE erhalten.

9.2 Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit der Freischaltung der Leistungen bzw. der tatsächlichen Erbringung der Leistungen.

9.3 Die Entgelte enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer. Sollte sich der Mehrwertsteuer-/Umsatzsteuer- oder Urheberrechtsgebührensatz zum Zeitpunkt der Rechnungslegung ändern, erfolgt eine Anpassung des Entgelts.

9.4 Bei **nutzungsunabhängigen** Leistungen – insbesondere monatliche Pauschal- oder Festpreise, Grundgebühren, Flatrate-Tarife - ist das Entgelt monatlich im Voraus zum 1. eines Monats fällig. Nimmt der Kunde solche Leistungen nur während eines Teils des Monats in Anspruch, so wird das Entgelt auch nur anteilig pro Tag der Inanspruchnahme mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet. Ein voller monatlicher Preis wird berechnet, wenn der Kunde das Vertragsverhältnis vor Ablauf von 30 Kalendertagen kündigt. Dies gilt nicht bei einer Kündigung aus wichtigem Grund. Nach besonderer Vereinbarung kann der Kunde den Preis auch jährlich im Voraus zahlen.

9.5 Das Entgelt für **nutzungsabhängige** Leistungen wird von AWE (in der Regel monatlich für den Vormonat) nach Erbringung der Leistungen berechnet und in Rechnung gestellt. AWE behält sich die Nachberechnung etwaiger bei Rechnungsversand nicht berücksichtigter Leistungen vor. Das nutzungsabhängige Entgelt wird mit dem Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

9.6 Sofern der Kunde eine Rechnung in Papierform wünscht, wird hierfür eine monatliche Gebühr gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste fällig.

9.7 AWE wendet ausschließlich das SEPA-Überweisungsverfahren / SEPA-Lastschriftverfahren für ihren elektronischen EURO-Zahlungsverkehr an und zieht die vom Kunden zu zahlenden Entgelte per SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden/Kontoinhabers ein.

9.7.1 Der Kunde / Kontoinhaber erteilt der AWE ein SEPA Lastschriftmandat für die jeweils gültige Kontoverbindung. AWE stellt hierfür ein ausschließlich zu nutzendes Formular zur Verfügung (www.awe-oldenburg.de).

9.7.2 Der Kunde bzw. der Kontoinhaber hat AWE jede Änderung seiner Bankverbindung unverzüglich schriftlich (per Post) mit Unterschrift des Kontoinhabers mitzuteilen und ein SEPA Lastschriftmandat gemäß 9.8 zu erteilen.

9.7.3 SEPA Lastschriftmandate können nur für die Zukunft erteilt werden.

9.7.4 Das SEPA-Lastschriftmandat muss spätestens am 20. eines Monats für die nächste Fälligkeit (15. eines jeden Monats) der AWE vorliegen.

9.7.5 Abweichend zu der SEPA Standardvorgabe wird die Anwendung einer (i) auf 5 Tage verkürzte „Vorankündigungsfrist zur Fälligkeit“ für die *erste bzw. einmalige* SEPA-Lastschrift eines jeden SEPA-Lastschriftmandats vereinbart.

(ii) auf 2 Tage verkürzte „Vorankündigungsfrist zur Fälligkeit“ für die *folgenden bzw. wiederkehrenden* SEPA-Lastschriften eines jeden SEPA-Lastschriftmandats vereinbart.

9.7.6 Das Fälligkeitsdatum eines SEPA-Lastschriftmandats für wiederkehrende SEPA-Lastschriften ist jeweils der 15. eines jeden Monats.

9.8 Der Kunde hat für ausreichende Deckung seines Kontos Sorge zu tragen. Für jede mangels Deckung oder aufgrund des Verschuldens des Kunden oder seiner Bank erfolgte Rücklastschrift erhebt AWE eine Pauschale für die Rücklastschrift nach der jeweils gültigen Preisliste. Erteilt der Kunde kein SEPA-Lastschriftmandat (z. B. bei Zahlung per Überweisung), kann AWE für den höheren Verwaltungsaufwand bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs ein Zusatzentgelt für die administrative Abwicklung jedes zu verbuchenden Zahlungsvorganges nach der entsprechenden jeweils gültigen Preisliste verlangen.

9.9 Wird AWE nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar (etwa weil der Kunde in Zahlungsverzug gerät), so ist AWE berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist (von mindestens zwei Wochen) nicht erbracht, so kann AWE den Vertrag fristlos kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt AWE ausdrücklich vorbehalten.

9.10 Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen, etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und mit der nächsten fälligen Forderung verrechnet. Sofern der Kunde dies ausdrücklich wünscht und keine offenen Forderungen von AWE bestehen, erfolgt die Rückerstattung auf eine von ihm zu benennende Bankverbindung.

9.11 Zur Aufrechnung gegen Forderungen von AWE ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

10. Zahlungsverzug

10.1 Zahl der Kunde aus Gründen, die er jeweils zu vertreten hat, das Entgelt gemäß Ziffer 9.4 bzw. 9.5 nicht bei Fälligkeit bzw. ist der Rechnungsbetrag nicht einziehbar (vgl. Ziffern 9.7 und 9.8), gerät der Kunde in Verzug.

10.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug (vgl. Ziffer 10.1), ist AWE berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 BGB) zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

10.3 AWE ist berechtigt, sich aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit zu befriedigen, wenn der Kunde mit einer Zahlung im Verzug ist. Nimmt AWE die Sicherheit in Anspruch, ist der Kunde verpflichtet, sie unverzüglich auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen, wenn der Vertrag fortgesetzt wird.

10.4 In jedem Fall des Zahlungsverzugs des Kunden ist AWE zu einer neuerlichen Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden nach Ziffer 13 berechtigt. Ergeben sich jetzt Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden (vgl. Ziffer 13), kann AWE entsprechende Sicherheiten fordern oder Beschränkungen ihrer Leistungen einführen.

10.5 Kommt der Kunde wiederholt mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist AWE berechtigt nach eigenem Ermessen die Zahlungsmodalitäten ändern:

(i) Änderung des Abrechnungszeitraums zu ändern.

(ii) Umstellung der Zahlungsweise von Lastschrift auf Rechnung.

10.6 Im Übrigen kommt eine Sperre des Zugangs/Anschlusses nach Ziffer 11 in Betracht.

11. Sperre der Leistungen

11.1 AWE ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu sperren, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist, eine gegebenenfalls geleistete Anzahlung oder Sicherheit verbraucht ist und AWE dem Kunden diese Sperre angedroht hat.

11.2 Eine Sperre ohne Ankündigung und Einhaltung der Wartefrist ist möglich, wenn das Vertragsverhältnis wirksam gekündigt wurde oder wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von AWE in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beistanden wird bzw. Entgelte für erbrachte Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichten wird.

11.3 AWE ist berechtigt, den Anschluss bzw. Zugang des Kunden ganz oder teilweise zu sperren, wenn eine Gefährdung der Einrichtungen der AWE, insbesondere des Breitbandnetzes bzw. des Internet- oder Telefonanschlusses, durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit besteht oder droht. Das Recht zur Sperrung besteht auch bei hinreichendem Verdacht einer solchen Gefährdung. Dem Nutzer bleibt die Ausräumung des Verdachts unbenommen.

11.4 Im Falle einer Sperre gemäß 11.3 ist AWE darüber hinaus berechtigt, dem Kunden Aufwendersatz in Rechnung zu stellen. Das Recht des Kunden, den Nachweis zu erbringen, dass kein oder nur ein geringerer Aufwand bei AWE eingetreten ist, bleibt unberührt.

11.5 Der Kunde bleibt auch während einer auf seinem Verschulden beruhenden Sperre zur Zahlung des monatlichen Entgeltes verpflichtet.

12. Beanstandungen

12.1 Der Kunde kann Rechnungen von AWE innerhalb von 8 Wochen nach Zugang bei ihm (vgl. Ziffer 9.5) beanstanden. Hierzu hat er den Grund seiner Beanstandung schlüssig darzulegen. Die Beanstandung ist schriftlich mit eigenhändiger rechtsverbindlicher Unterschrift an die in Ziffer 1.1 genannte Adresse zu senden. In gleicher Weise und innerhalb der genannten Frist hat der Kunde die Vorlage eines Entgeltnachweises und des Ergebnisses der technischen Prüfung zu verlangen, wenn er sie nachträglich und nicht zugleich mit der Beanstandung verlangt. Im Fall berechtigter Beanstandungen findet Ziffer 9.10 entsprechende Anwendung.

12.2 AWE ist vom Nachweis erbrachter Verbindungsleistungen bzw. von der Auskunft über Einzelverbindungen befreit, wenn

(i) Verkehrsdaten aus technischen Gründen (bei SMS- und Daten-Diensten) oder

(ii) auf Wunsch des Kunden nicht gespeichert werden oder

(iii) nach Ablauf der 8-Wochen-Frist (Ziffer 12.1) ohne dass der Kunde eine Beanstandung erhoben hat oder

(iv) diese auf seinen Wunsch gelöscht wurden.

12.3 Für Entgeltforderungen, deren richtige Höhe nicht feststellbar ist, hat AWE Anspruch auf das durchschnittliche Entgelt aus den Rechnungen der sechs letzten unbeanstandeten Rechnungen. Sind weniger Rechnungen unbeanstandeten geblieben, oder sind weniger Rechnungen gestellt worden, ist deren Durchschnitt maßgebend.

12.4 Der Kunde ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit ihm diese Nutzung zuzurechnen ist.



13. Kreditwürdigkeitsprüfung

13.1 Bestehen vor oder nach Vertragsschluss begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, weil aufgrund der nach Ziffer 13.2 eingeholten Auskunft zu erwarten ist, dass die Durchsetzung von Forderungen gegenüber dem Kunden mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein wird, insbesondere weil er mit Verpflichtungen aus anderen (bestehenden oder früheren) Verträgen im Rückstand ist oder solche Verträge nicht vertragsgemäß abgewickelt wurden oder vergleichbare Fälle vorliegen, kann AWE die Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kaution oder einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes verlangen oder den Zugang zu ihren Leistungen dem Umfang nach beschränken oder ganz verweigern, wenn der Kunde die Sicherheit nicht oder nicht in ausreichender Höhe stellt oder auch eine solche Sicherheit keinen ausreichenden Schutz vor Forderungsausfällen bietet (z. B. wenn der Kunde die eidesstattliche Versicherung geleistet hat oder einer Aufforderung zu ihrer Abgabe nicht nachgekommen ist) oder sonst ein schwerwiegender Grund vorliegt, z. B. der Kunde unrichtige Angaben macht oder der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde die Leistungen in missbräuchlicher Absicht in Anspruch nimmt oder zu nehmen beabsichtigt. Eine eventuell geleistete Sicherheit wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses freigegeben, wenn der Kunde sämtliche Forderungen von AWE beglichen hat.

13.2 AWE arbeitet ggf. mit Kreditversicherungsgesellschaften und Wirtschaftsauskunfteien zusammen. AWE benennt dem Kunden auf Anfrage die Anschriften dieser Unternehmen, die dem Kunden auch Auskunft über die Daten erteilen, die über ihn gespeichert sind. Diesen Unternehmen können Daten über Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertrages übermittelt werden und bei ihnen können Auskünfte über den Kunden eingeholt werden. AWE kann den Unternehmen auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung dieses Vertrages (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Die Unternehmen speichern diese Daten, um den ihnen angeschlossenen Gesellschaften Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden oder zu Anschriften von Kunden zum Zweck der Schuldnerermittlung geben zu können.

14. Allgemeine Pflichten des Kunden

14.1 Der Kunde ist verpflichtet, in seinem Auftrag (vgl. Ziffer 3.2) wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen.

14.2 Der Kunde wird AWE unverzüglich jede Änderung seines Namens, seines Geschäfts- oder Wohnsitzes bzw. sofern er Geschäftskunde ist, jede Änderung seiner Firma und Rechtsform und im Falle eines erteilten SEPA-Lastschriftmandates seine Bankverbindung schriftlich anzeigen und ein neues SEPA-Lastschriftmandat (vgl. 9.7) erteilen. Auch Rufnummernänderungen oder Änderungen von Anschlussarten sind AWE unverzüglich mitzuteilen.

14.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen von AWE bestimmungsgemäß, sachgerecht und nach Maßgabe der einschlägigen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen, insbesondere dem Telekommunikationsgesetz (TKG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet:

(i) AWE unverzüglich über Änderungen der vertraglichen Grundlage (bspw. Änderung der privaten Nutzung in gewerbliche Nutzung) zu informieren

(ii) die Zugriffsmöglichkeiten auf die Vertragsprodukte nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen

(iii) die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Inanspruchnahme einzelner oder aller Dienste erforderlich sein sollten

(iv) anerkannten und aktuellen Grundsätzen der Datensicherheit, insbesondere nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Telekommunikationsgesetz (TKG) Rechnung zu tragen und diese zu befolgen

(v) AWE erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung) und alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen

(vi) nach Abgabe einer Störungsmeldung AWE durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass eine Störung im Verantwortlichkeitsbereich des Kunden vorlag.

14.4 Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von AWE auf Dritte übertragen.

14.5 Der Kunde:

(i) darf keine Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten auf seinem Grundstück am Breitbandnetz von AWE bis zum Übergabepunkt selbst durchführen oder von Dritten ausführen lassen. Hierzu gehört auch die Anschaltung der Hausverteilanlage an den Übergabepunkt

(ii) hat AWE gegebenenfalls Gelegenheit zu geben, durch technische Maßnahmen in der Hausverteilanlage ihr Recht zu verwirklichen, den Kabelanschluss eines Anderen zu sperren bzw. die Sperr aufzuheben.

15. Eigentum von AWE

15.1 Je nach Vertragsprodukt und Erfordernis benötigt der Kunde zur Nutzung der von AWE angebotenen Leistungen zusätzliche Hardware, die je nach Vertragsprodukt von AWE im Rahmen einer unentgeltlichen Übereignung (Schenkung), einer unentgeltlichen Leihe oder einer Vermietung überlassen wird. Der Kunden kann die Hardware auch bei AWE oder im Handel käuflich erwerben.

15.1.1 Unentgeltliche Übereignung (Schenkung): Wird dem Kunden im Rahmen des von ihm gewählten Produktes kostenfrei und auf Dauer ein Empfangsgerät unentgeltlich übereignet (Schenkung), so geht mit dessen Übergabe das Eigentum an dem Empfangsgerät auf den Kunden über. Der Kunde hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Gerät, keinen Anspruch auf ein neues Gerät oder ein Gerät mit bestimmten Eigenschaften, sondern nur auf ein funktionsfähiges Gerät. AWE stellt im Gewährleistungsfall ein Ersatzgerät zur Verfügung, das nicht neuwertig sein muss.

15.1.2 unentgeltliche Leihe: Überlässt AWE dem Kunden im Rahmen des von ihm gewählten Produktes während der Vertragslaufzeit unentgeltlich ein Empfangsgerät (Leihe), so verbleibt das Empfangsgerät im Eigentum von AWE. Der Kunde ist zum sorgfältigen Umgang mit dem ihm überlassenen Gerät verpflichtet. Der Kunde hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Gerät. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde das Gerät auf seine Kosten und auf seine Gefahr an AWE zurückzugeben.

15.1.3 Vermietung: Wird dem Kunden im Rahmen des von ihm gewählten Produktes ein Empfangsgerät vermietet, so bleibt das Empfangsgerät im Eigentum von AWE. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde das Gerät auf seine Kosten und auf seine Gefahr an AWE zurückzugeben. Für Mängel, die während der Dauer des Mietverhältnisses am Empfangsgerät auftreten und nicht auf eine unsachgemäße Behandlung der Mietsache zurückgehen, haftet AWE nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536 a Abs. 1, 1. Alt. BGB ist ausgeschlossen.

15.1.4 Kauf: Kauft der Kunde ein Empfangsgerät, verbleibt dieses bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Eigentum von AWE. AWE ist im Falle eines Mangels des Gerätes berechtigt, dem Kunden ein vom Hersteller überarbeitetes, als neuwertig einzustufendes Gerät als Tauschgerät zu stellen. Ausschlaggebend ist die volle Funktionsfähigkeit des Gerätes.

15.2 AWE ist berechtigt, für die Überlassung von Hardware eine Hinterlegungsgebühr (Kaution) zu verlangen. Die Hinterlegungsgebühr wird einmalig erhoben. Die Rückerstattung der Hinterlegungsgebühr erfolgt unverzinst bei Beendigung des Vertragsverhältnisses.

15.3 AWE behält sich vor, die Software/Firmware der überlassenen Hardware jederzeit für den Kunden kostenfrei zu aktualisieren.

15.4 Der Kunde ist verpflichtet, AWE über sämtliche Beeinträchtigungen ihres Eigentumsrechts an der gemieteten Hardware, wie z. B. den Receiver bspw. durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu informieren und binnen zwei Tagen nach telefonischer Meldung auch schriftlich anzuzeigen. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann AWE den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.

15.5 Nach Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, überlassene Hardware, einschließlich der an den Kunden ausgehändigten Kabel und sonstiges Zubehör auf eigene Kosten und Gefahr innerhalb von 14 Tagen an die Antennentechnik Weser-Ems GmbH, Heinrich-Renzen-Str. 1, D-26127 Oldenburg (Nds.) zurückzugeben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so wird AWE dem Kunden diese Hardware einschließlich des genannten Zubehörs in Rechnung stellen.

Durch die Ersatzzahlung erwirbt der Kunde kein Eigentum an der überlassenen Hardware, die Ersatzzahlung entbindet den Kunden auch nicht von seiner Rücksendepflicht.

15.6 Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden an der überlassenen Hardware oder den Verlust der überlassenen Hardware zum Netto-Neuwert. Bei einer Nutzung dieser Geräte von mehr als einem Jahr werden pro abgelaufenen Vertragsjahr 12,5% des Netto-Neuwertes zu Gunsten des Kunden auf die Entschädigungssumme angerechnet. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass AWE kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

15.7 AWE bleibt Eigentümer aller AWE Service- und Technischeinrichtungen, einschließlich der von ihr installierten Leitungsrohre, Glasfaserkabel, Schaltschränke und Multiplexer etc.

15.8 Der Kunde wird sicherstellen, dass AWE bei Beendigung des Vertrages sämtliche Service- und Technischeinrichtungen abbauen und abholen kann, sofern nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen (z.B. Versorgung Grundstücke und/oder Gebäude Dritter).

16. Leistungsstörungen und Gewährleistung

16.1 AWE gewährleistet, dass ihre Leistungen die vereinbarte Beschaffenheit (vgl. Ziffer 5.6) aufweisen.

16.2 Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde AWE die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist AWE von der Mängelhaftung befreit.

16.3 AWE wird Störungen ihrer Dienste und technischen Einrichtungen unverzüglich nachgehen und im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten schnellstmöglich beseitigen. Im Übrigen gelten die Ziffern 8.1 und 8.6 ff.

16.4 Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf die natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und solcher chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

16.5 Durch etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Schäden aufgehoben.

17. Schadensersatz und Haftungsbeschränkung

17.1 Hält AWE die wichtigsten technischen Leistungsdaten (vgl. Ziffer 5) ihrer Leistungen nicht ein, so ergeben sich etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen aus den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Telekommunikationsgesetzes (TKG) über Schadensersatzansprüche in Verbindung mit den nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer 17.

17.2 Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffern 17.3 und 17.4, wird die gesetzliche Haftung von AWE für Schadensersatz wie folgt beschränkt:

(i) AWE haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss gängigen vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.

(ii) AWE haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.

17.3 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistungen, Arglist oder schuldhaft verursachte Verletzungen von Körper, Leben oder Gesundheit.

17.4 Für Vermögensschäden ist die Haftung von AWE nach der Ziffer 17.2 auf einen Höchstbetrag von *12.500,00 € je Kunde bzw. *500.000,00 € gegenüber der Gesamtheit der jeweils durch dasselbe Schaden verursachende Ereignis Geschädigten begrenzt, soweit der Schaden nicht vorsätzlich verursacht wurde. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, diese Höchstgrenze, so wird jeder einzelne Schadensersatzanspruch in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

17.5 Die Ziffern 17.2-17.4 finden Anwendung auf alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung wegen unerlaubter Handlung.

17.6 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

17.7 AWE ist nicht für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der mittels ihrer Leistungen von Dritten zu erlangenden Inhalte (Informationen) verantwortlich.

17.8 Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung von AWE ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

18. Nutzung durch Dritte

18.1 Der Kunde ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die berufliche oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit ihm diese Nutzung zuzurechnen ist. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass ihm die Nutzung nicht zuzurechnen ist. Zudem haftet der Kunde für alle Schäden, die aus der befugten oder unbefugten Nutzung der Anschlüsse durch Dritte entstehen, soweit er diese Nutzung zu vertreten hat. Innerhalb seines Verantwortungsbereichs obliegt dem Kunden der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.

19. Laufzeit und Kündigung

19.1 Das Vertragsverhältnis hat eine Mindestlaufzeit. Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch um jeweils weitere 12 Monate, sofern der Vertrag nicht fristgerecht vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wird. Das Vertragsverhältnis ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Vertragsende kündbar, erstmals zum Ablauf der Mindestlaufzeit. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist eigenhändig zu unterzeichnen.

19.2 Ist mit dem Kunden ein Vertragsverhältnis über ein weiteres Vertragsprodukt von AWE geschlossen, für das der Kabelanschluss Voraussetzung ist, richten sich Laufzeit und Kündigung des Kabelanschlusses nach Laufzeiten und Kündigung des weiteren Vertragsproduktes.

19.3 Jede Kündigung hat schriftlich (Brief) zu erfolgen. Für Kündigungen gilt § 127 II BGB nicht, eine Kündigung z. B. per E-Mail ist daher nicht möglich. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang der Kündigung beim Vertragspartner an einem Werktag (Mo – Fr) an.

19.4 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Für AWE liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn

- der Kunde seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig ist
- die Kreditauskunft nach Ziffer 13 negativ ausfällt
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt ist
- der Kunde sonst schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt
- der Kunde gegen Pflichten verstößt, für deren Rechtsfolge in diesen AGBs sonst die außerordentliche Kündigung vorgesehen ist
- sonst wichtige Gründe bestehen.

AWE ist auch vor Ablauf der Mindestlaufzeit jederzeit zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, sofern AWE aufgrund von Vereinbarungen mit Dritten diesen gegenüber nicht berechtigt war, mit dem Kunden einen Vertrag dieses Inhalts zu schließen. Gleiches gilt auch, wenn eine wirtschaftliche Abminderungsrate von 5% der gesamten an der Rundfunkempfangsstelle (RdF/EmpfSt) angeschlossenen Wohneinheiten nicht mehr gegeben ist

19.5 Kündigt AWE das Vertragsverhältnis mit dem Kunden aus wichtigem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, so hat AWE Anspruch auf pauschalisierten Schadensersatz in Höhe der monatlichen Grundgebühr oder des monatlichen Mindestentgeltes bei Tarifen ohne Grundgebühr, die vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der außerordentlichen Kündigung bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin von dem Kunden zu zahlen gewesen wären; dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass AWE ein Schaden nicht oder geringer entstanden ist.

19.6 Das Vertragsverhältnis ist auch vor Ablauf der Mindestlaufzeit gemäß Ziffer 19.1 vorzeitig durch den Kunden kündbar, wenn der Kunde in eine/n nicht von AWE versorgte Wohnung / versorgtes Gebäude umzieht, bzw. der neue Standort (Umzugsort) sich nicht in einem von AWE modernisierten Netzgebiet befindet. Das Vertragsverhältnis ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich (Brief) kündbar.

(i) Zum Nachweis des vollzogenen Umzugs hat der Kunde AWE eine Meldebescheinigung der zuständigen Behörde vorzulegen.



(ii) Die Wohnungsgeberbescheinigung (BMG §19) oder andere Dokumente ersetzen nicht die Meldebescheinigung gemäß NMG der zuständigen Behörde.

(iii) Die Vorlage der Meldebescheinigung bis zum 7. des Folgemonats (vgl. NMG §9 Abs.1) gilt als rechtzeitig, damit dieser Monat mit der Berechnung des Kündigungszeitpunkt berücksichtigt wird.

(iv) Ausschlaggebend für die Frist ist der Zugang der Meldebescheinigung bei AWE.

19.7 Hat der Kunde Hardware per

- Vermietung → Ziffer 15.1.3

erhalten und möchte wegen Ziffer 19.6 kündigen, so wird AWE nur zustimmen, wenn der Kunde den Mietzins für die Restlaufzeit der Mindestvertragslaufzeit bzw. der Vertragsverlängerung bezahlt hat und die Hardware zum von AWE angegebenen Rückgabetermin zurückgibt.

19.8 Die Ziffer 19.6 gilt nicht wenn der Kunde Hardware per

- unentgeltliche Übereignung (Schenkung) → Ziffer 15.1.1
- unentgeltliche Leihe → Ziffer 15.1.2

erhalten hat.

19.9 Bei einem Umzug des Kunden in ein von AWE versorgtes und modernisiertes Gebiet setzt sich das Vertragsverhältnis am neuen Standort (Umzugsort) fort. Beim Umzug des Kunden während der Mindestvertragslaufzeit gilt eine neue Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten ab Einrichtung des Kabelfernseh- bzw. Internet-/Telefonanschlusses am neuen Standort (Umzugsort). Zieht der Kunde nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit um, so gilt eine neue Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten ab Einrichtung des Kabelfernseh- bzw. Internet-/Telefonanschlusses am Umzugsort.

Es wird ein Entgelt für die Vertragsübertragung vom bisherigen Standort auf den neuen Standort (Umzugsort) ggf. unter Änderung von technischen Merkmalen wie z.B. TV-/Radioprogrammangebot, Internetbandbreite, geänderte Rufnummer(n) fällig.

Ist das Gebäude an dem neuen Standort (Umzugsort) nicht an das Breitbandnetz der AWE angeschlossen, obliegt es dem Kunden, eine schriftliche Einverständniserklärung des Grund- oder Wohnungseigentümers zur Errichtung des Kabel-, Internet- oder Hausanschlusses auf seinem Grundstück, in seinem Gebäude oder in seiner Wohnung (vgl. Ziffer 6.2). beizubringen. Sollte der Kunde eine solche beibringen oder das Einverständnis nicht erteilt werden, kann der Kunde gemäß Ziffer 19.1 –19.6 und 19.9 das Vertragsverhältnis kündigen.

19.10 Das Vertragsverhältnis ist auch vor Ablauf der Mindestlaufzeit gemäß Ziffer 19.1 vorzeitig durch den/die Rechtsnachfolger kündbar, wenn der Kunde verstirbt. Das Vertragsverhältnis ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich (Brief) kündbar. Eine Sterbeurkunde von der zuständigen Behörde ist vom dem/den Rechtsnachfolger/n AWE vorzulegen. Ausschlaggebend für die Frist ist der Zugang der Sterbeurkunde bei AWE. Der Rechtsnachfolger hat sich AWE gegenüber mit entsprechenden behördlichen Unterlagen (z.B. Erbschein) zu legitimieren.

19.11 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor der Kabelanschluss betriebsfähig bereitgestellt oder bevor vereinbarte Änderungsarbeiten ausgeführt worden sind, so hat er AWE die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den in Folge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter Telekommunikationseinrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über den zweifachen Betrag des für die Bereitstellung vereinbarten Preises hinaus.

19.12 Diese Ziffer 19 erfasst stets das gesamte Vertragsverhältnis und damit alle in Anspruch genommenen Leistungen.

20. Datenschutz

20.1 AWE beachtet bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Kunden die Regelungen der einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere des Telekommunikationsgesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes.

20.2 Gemäß §33 BDSG, §93 TKG und §3 Absatz 5 TDDSG weist AWE darauf hin, dass Namen-, Bankverbindungs- und Adressdaten bei AWE gespeichert werden. Ebenfalls werden die zur Entgeltmittlung erforderlichen Verbindungsdaten, soweit zur Vertragsdurchführung nötig, erhoben, gespeichert und genutzt. Soweit sich AWE Dritter zur Erbringung der angebotenen Dienste bedient, werden solche Daten im Rahmen der relevanten Datenschutzbestimmungen übermittelt. Die anfallenden Verbindungszeiten und die Kennung des Kundenanschlusses werden von den Betreibern der von AWE genutzten Zugangsnetze erfasst und an AWE zu Abrechnungszwecken übermittelt.

20.3 Von Zeit zu Zeit nutzt AWE personenbezogene Daten, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses von den Providern erhoben wurden, für Zwecke der Beratung, Werbung und Marktforschung. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt.

20.4 DER KUNDE ERKLÄRT SICH MIT DER VORGENANNTEN REGELUNG AUSDRÜCKLICH EINVERSTÄNDEN. Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

20.5 AWE gibt keine Auskünfte am Telefon über

- alle vertragsrelevanten Daten
- Kundenbeziehungen
- personenbezogene Daten.

21. Streitbeilegungsverfahren nach §47a TKG

21.1 Es ist in §47a TKG vorgesehen, dass der Kunde im Falle eines Streits mit AWE ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur beantragen kann. Hierzu hat er einen formlosen Antrag an die Bundesnetzagentur zu richten. Deren Adresse lautet wie folgt:
 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

22. Allgemeine Bestimmungen

22.1 Ist eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Der §139BGB ist nicht anwendbar.

22.2 Die vertraglichen Beziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG).

22.3 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Oldenburg (Nds.), Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt ebenso, falls der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt hat. AWE ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

22.4 AWE ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen zur ordnungsgemäßen Fortführung des Vertrages geeigneten Dritten zu übertragen oder einen solchen mit der Erbringung vertraglich geschuldeter Leistungen zu beauftragen. AWE ist insbesondere berechtigt, das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten hieraus ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen im Sinne der §1 S ff. AktG zu übertragen. AWE haftet in diesem Fall weiterhin als Gesamtschuldner neben dem verbundenen Unternehmen für die Erbringung der vertraglichen Leistungen gegenüber dem Kunden.

22.5 Nachträgliche Anpassungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Vertragsbestandteile, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der geänderten Vertragsbestimmungen widerspricht.

23. Kontoverbindungen der AWE

23.1 AWE hat für seine verschiedenen Produkte Kontoverbindungen eingerichtet die vom Kunden - soweit der Kunde AWE keine Einzugsermächtigung erteilt hat - zu benutzen sind.

23.2 Nur Zahlungen auf eine dieser Kontoverbindungen haben befriedigende Wirkung.

23.3 Kontoverbindungen:

Produkt	Bankverbindung	
	Bank	Kontodaten
AWE:able DROP LINE Hausanschluß	Volksbank Oldenburg e.G.	DE68 2806 1822 3070 2003 01 GENODEF1EDE
AWE:able DIGITAL Kabelfernsehgebühren	Volksbank Oldenburg e.G.	DE68 2806 1822 3070 2003 01 GENODEF1EDE
AWE:able DIGITAL Zusatzdienst Kabelkiosk	Volksbank Oldenburg e.G.	DE68 2806 1822 3070 2003 01 GENODEF1EDE
AWE:com Zusatzdienste Telefon / Internet	Volksbank Oldenburg e.G.	DE14 2806 1822 3070 2003 03 GENODEF1EDE

24. Optionale entgeltspflichtige Leistungen

24.1 AWE erbringt Leistungen für Kunden außerhalb des Breitbandnetzes von AWE nur nach Beauftragung und grundsätzlich nur gegen gesonderte Berechnung.

24.2 AWE erstellt den Kunden für die angefragten Leistungen ein mündliches bzw. schriftliches Bruttopreis-Angebot.

24.3 Der vereinbarte Preis ist nach Erbringung der Leistung in bar fällig. AWE kann Vorkasse verlangen.

24.4 AWE erbringt nur Leistungen an Endgeräten des Kunden, die bei AWE gekauft wurden.

24.5 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Bedienungsanleitung der Endgeräte vorhanden ist, die Menüsprache „deutsch“ ist, dass funktionierende Bedienelemente wie z. B. eine voll funktionstüchtige Fernbedienung vorhanden ist und freier Zugang zu den Endgeräten und der Verklebung gewährleistet ist.

7.6 Diese Leistungen nach Ziffern 7.1-7.3 können Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:30 Uhr und Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr in Anspruch genommen werden (ausgenommen sind gesetzliche Feiertage).

* Dienste können durch AWE selbst oder durch Drittanbieter angeboten werden

Zusatzbedingungen



1. Gegenstand der Bedingungen

Antennentechnik Weser-Ems GmbH, Heinrich-Renzen-Str. 1, D-26127 Oldenburg (Nds.), registriert im Handelsregister des AG Oldenburg, unter der Handelsregisternummer HRB 2580 (nachfolgend „AWE“) erbringt alle von ihr angebotenen Vertragsprodukte betreffend Fernseh- und Hörfunkdienste, Mehrwertdienste und Internet- und Telefon-Anschlüsse (nachfolgend „die Leistungen“) zu den nachstehenden Zusatzbedingungen AWE:able, die zusätzlich und ergänzend zu den AGB'S von AWE gelten, sowie zu weiteren Zusatzbedingungen, soweit auf diese Bezug genommen wird.

2. Leistungen der AWE

2.1 AWE übermittelt die Fernseh- und Hörfunksignale sowie die für die Internetnutzung* und Sprachtelefonie* erforderlichen Telekommunikationssignale mittels ihres Breitbandnetzes bis zu einem zwischen den Parteien vereinbarten Übergabepunkt.

2.2 Die zum Übergabepunkt übermittelten Fernseh- und Hörfunksignale umfassen die in der jeweiligen Kanalbelegungsübersicht der AWE aufgeführten Programme.

2.3 AWE behält sich die Änderung der Kanalbelegung vor und übermittelt insbesondere die Programme nur derart und so lange, wie ihr dies die Bindung an Gesetze, internationale Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z. B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter/-veranstalter) ermöglichen. Der Kunde muss daher damit rechnen, dass er nicht jederzeit dieselben Programme auf dieselbe Art und Weise zum Übergabepunkt übermittelt bekommt.

2.4 AWE behält sich außerdem das Recht vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen sowie technisch und wirtschaftlich Notwendigen, unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit das Programmangebot, die einzelnen Kanäle sowie die Nutzung der einzelnen Kanäle zu ergänzen, zu erweitern oder in sonstiger Weise zu verändern. Hierunter fällt auch die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt von einer analogen zu einer digitalen (unverschlüsselten / (grund-) verschlüsselten) und von einer digitalen unverschlüsselten zu einer digitalen (grund-) verschlüsselten Signalverbreitung zu wechseln.

3. AWE-Übergabepunkt (ÜP)

3.1 Der AWE-Übergabepunkt bildet die Schnittstelle zwischen dem Breitbandnetz von AWE und der nachgeschalteten Netzebene (NE) des Kunden. Mittels des Übergabepunktes wird das Breitbandnetz von AWE an die nachgeschaltete Netzebene (NE) des Kunden angeschlossen (sogeannter „Kabelanschluss“).

Der Übergabepunkt ist der Abschluss des Breitbandnetzes auf dem Grundstück, auf dem der Kunde die Leistung nutzen will, sofern das Grundstück nicht im Versorgungsbereich eines anderen Übergabepunktes liegt. Unter Berücksichtigung des Kundenwunsches wird der Übergabepunkt an einer hierfür technisch geeigneten Stelle errichtet.

3.2 Der von AWE errichtete Übergabepunkt verbleibt allein im Eigentum von AWE. Die zu dessen Errichtung installierten Materialien, Sachen und Einrichtungen verbleiben auch nach deren Verbindung mit fremdem Grund und Boden im Eigentum von AWE und können - müssen aber nicht - bei Beendigung des Vertragsverhältnisses von AWE wieder entfernt werden.

3.3 Der Kunde ist berechtigt, den Übergabepunkt zu nutzen. Das Nutzungsrecht gibt dem Kunden kein ausschließliches Besitzrecht an dem Übergabepunkt. Der Kunde ist verpflichtet, anderen Interessenten im Versorgungsbereich des Übergabepunktes Gelegenheit zu geben, ebenfalls als Kunde von AWE den Übergabepunkt zu nutzen und die Leistungen von AWE in Anspruch zu nehmen. Dabei sind die durch eine gemeinschaftliche Nutzung anfallenden Kosten angemessen auszugleichen.

4. Installation, Wartung und Betrieb

4.1 Der Kunde gestattet die Installation und Unterbringung des Übergabepunktes, der hierfür notwendigen Materialien und sonstigen Anlagen (gemeinsam als „Geräte“ bezeichnet) in seinen Räumlichkeiten. Befinden sich Teile der Geräte nicht in den Räumlichkeiten des Kunden, sondern in anderen Bereichen des entsprechenden Hauses oder Grundstückes, trägt der Kunde dafür Sorge, dass AWE die Gestattung vom Eigentümer oder von sonstigen Berechtigten für die vorgenannten Maßnahmen rechtzeitig erhält. Der Kunde stellt die notwendigen technischen Voraussetzungen für die Installation sicher, insbesondere hat er auf eigene Kosten für die Stromversorgung und die Erdung der AWE Geräte zu sorgen.

4.2 AWE wartet die zur Verfügung gestellten Geräte in den Räumlichkeiten des Kunden bzw. in den anderen Bereichen des Hausgrundstückes. Der Kunde verschafft AWE Mitarbeitern bzw. ihren Beauftragten den hierfür nötigen Zutritt. Ein Zutrittswunsch wird rechtzeitig angekündigt. Falls der Kunde schuldhaft seiner Pflicht, AWE Zutritt zu gewähren, wiederholt nicht nachkommt, kann er sich AWE gegenüber nicht auf Umstände berufen, die hieraus resultieren, insbesondere nicht auf deshalb ausgebliebene Leistungen.

4.3 Der Kunde ist verpflichtet, alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Breitbandverteiler einschließlich der Geräte nur von AWE oder deren Erfüllungsgehilfen ausführen zu lassen.

4.4 Der Kunde nimmt keine eigenmächtigen Eingriffe, Veränderungen oder Manipulationen an den installierten Geräten vor und behandelt diese pfleglich. Insbesondere das Öffnen der Gehäuse ist dem Kunden nicht gestattet. Er haftet für Schäden, die sich aus der Verletzung dieser Verpflichtung ergeben, sowie für Schäden an den Geräten, die von Dritten verursacht wurden, sofern er dies zu vertreten hat.



4.5 Der Kunde ist verpflichtet, die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb, die Instandhaltung und die Deinstallation der zur Verfügung gestellten Geräte auf eigene Kosten bereitzustellen.

4.6 Der Kunde darf nur solche Endeinrichtungen an die Geräte anschließen, deren Verwendung in öffentlichen Telekommunikationsnetzen in Deutschland allgemein zulässig ist und die zu keinen Beeinträchtigungen des Breitbandnetzes oder der Leistungen von AWE führen. Falls die Verwendung eigener Geräte dennoch zur Beeinträchtigung des Breitbandnetzes oder der Leistungen von AWE führt, hat der Kunde bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln Schadenersatz zu leisten. AWE steht in diesem Fall ein sofortiges Kündigungsrecht zu.

5. Nutzung durch Dritte

5.1 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass eine Nutzung der von AWE zur Verfügung gestellten Geräte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt. Er hat insbesondere dafür einzustehen, dass bei einer Nutzung durch Dritte oder zusammen mit Dritten die Bestimmungen des Jugendschutzes beachtet werden.

5.2 Dem Kunden ist es untersagt, die von AWE zur Verfügung gestellten Geräte, insbesondere den Übergabepunkt, unberechtigten Dritten außerhalb der eigenen Wohnung bzw. der vertraglichen Räumlichkeiten zugänglich zu machen oder die von AWE erhaltenen Signale auf sonstige Weise an Dritte weiterzuleiten oder eine solche Weiterleitung zu dulden. In jedem Fall einer solchen vertragswidrigen Mitvermittlung von „Schwarzsehem“, die der Kunde zu vertreten hat, verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 €. Die Zahlung der Vertragsstrafe schließt nicht aus, dass AWE ihre weitergehenden Schadenersatzansprüche gesondert geltend macht und Strafanzeige wegen StGB§265a (Erschleichen von Leistungen) und StGB§317 (Störung von Telekommunikationsanlagen) stellt.

5.3 Der Kunde ist verpflichtet, die empfangenen Programme ausschließlich privat zu nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Programm öffentlich vorzuführen/wiedergzugeben, eine öffentliche Vorführung zu gestatten, das Programm für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten zu kopieren, umzuleiten, weiterzuleiten, für die Inanspruchnahme des Programms durch Dritte ein Entgelt zu verlangen und/oder das Programm in irgendeiner Weise gewerblich zu nutzen, es sei denn, dies ist dem Kunden durch gesonderte Vereinbarung gestattet.

5.4 Der Kunde ist verpflichtet, der AWE unverzüglich Änderungen in der Anzahl der an den Übergabepunkt angeschlossenen Wohneinheiten mitzuteilen, soweit er hiervon Kenntnis hat.

6. Weitere Pflichten des Kunden

6.1 Der Kunde gewährt AWE, soweit erforderlich, an Werktagen während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu seinen Räumlichkeiten und den Geräten von AWE. Sofern für AWE keine Zugangsmöglichkeit besteht, wird AWE für die Dauer des nicht bestehenden Zugangs von ihren Verpflichtungen frei.

6.2 Der Kunde hat seine Endeinrichtungen auf eigene Kosten zu ändern, wenn dies erforderlich ist, damit AWE ihre Leistungen erbringen kann und/oder damit die Einrichtungen den einschlägigen rechtlichen Vorschriften entsprechen.

6.3 Der Kunde wird die Leistungen von AWE nicht in rechtswidriger Weise oder zur Vornahme rechtswidriger Handlungen nutzen oder nutzen lassen und bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln seinerseits AWE von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die aus der Verletzung dieser Verpflichtung resultieren.

6.4 Der Kunde ist verpflichtet, der AWE Gelegenheit zu geben, durch technische Maßnahmen an der Hausverteilereinrichtung ihr Recht zu verwirklichen, den Kabelanschluss eines anderen zu sperren und/oder die Sperre aufzuheben.

6.5 Die Art und Weise der techn. Ausführung der Sperre bzw. die Aufhebung der Sperre liegt im alleinigen Ermessen von AWE.

Zusatzbedingungen



1. Gegenstand der Bedingungen

Antennentechnik Weser-Ems GmbH, Heinrich-Renken-Str. 1, D-26127 Oldenburg (Nds.), registriert im Handelsregister des AG Oldenburg, unter der Handelsregisternummer HRB 2580 (nachfolgend „AWE“) erbringt alle von ihr angebotenen „AWEable DIGITAL“ Leistungen auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGBs“) von AWE, der Zusatzbedingungen AWEable sowie der nachfolgenden Zusatzbedingungen für AWEable DIGITAL (nebst der diesbezüglichen bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Preisliste) sowie möglicher weiterer Zusatzbedingungen, soweit auf diese Bezug genommen wird.

2. Leistungsumfang

2.1 AWE stellt dem Kunden im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten die folgenden Leistungen zur Verfügung:

Zugang zu digitalen ((grund-)verschlüsselten) Programmangeboten

2.2 Der Umfang der Leistungen sowie deren wichtigsten technischen Leistungsdaten und der Umfang der dem Kunden von AWE im Rahmen der Leistungen zu überlassenden und zu installierenden technischen Einrichtungen, Geräte oder Anlagen („Anlagen“) ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung von AWE.

2.3 AWE ist berechtigt, nach angemessener vorheriger Ankündigung ihre Leistungen zugunsten des Kunden dem neuesten Stand der Technik (soweit dies zur Verbesserung der Leistungen von AWE nötig und dem Kunden zumutbar ist) anzupassen.

3. Leistungen von AWE

3.1 AWE stellt dem Abonnementen das mit dem Abonnementvertrag bestellte Programmangebot nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Verfügung.

3.2 Der Abonnent ist mit Abschluss eines Abonnementvertrages auch berechtigt, die von AWE ggf. zusätzlich angebotenen Programme gegen ein gesondertes Entgelt zu nutzen.

3.3 AWE behält sich vor, das Programmangebot, die einzelnen Kanäle sowie die Nutzung der einzelnen Kanäle zum Vorteil des Abonnementen zu ergänzen, zu erweitern oder in sonstiger Weise zu verändern.

3.4 Der Abonnent kann von AWE mit Abschluss des Vertrages einen zum Empfang des Programmangebotes benötigten, als „geeignet für AWEable DIGITAL“ gekennzeichneten Digital-Receiver erwerben.

3.5 Sofern der Kunde nicht von AWE zur Verfügung gestellte Digital-Receiver verwenden möchte, obliegt es ihm zu überprüfen, ob seine Digitelempfänger geeignet sind, die Programmpakete von AWE im AWE-Netz zu empfangen. Solche Digitelempfänger müssen bestimmte Anforderungen erfüllen (z. B. das richtige Verschlüsselungssystem), um zum Empfang der Programmpakete fähig zu sein.

3.6 Bei der Verwendung von Digitelempfängern ohne Zertifizierung kann es zu technischen Nutzungseinschränkungen des Programmangebotes kommen, auch wenn zertifizierte Common-Interface- und Empfangsmodule verwendet werden. Insbesondere kann es sein, dass die Entschlüsselung bzw. Darstellung einzelner Programmangebote nicht möglich ist. Der Nutzer hat deswegen gegenüber AWE weder einen Gewährleistungsanspruch noch ein Sonderkündigungsrecht.

3.7 Die Installation der Receiver obliegt in jedem Fall dem Kunden, außer er nimmt den kostenpflichtigen Installationsservice von AWE (siehe unten Ziffer 24) in Anspruch.

3.8 Um die Inhalte von HDTV Sendern empfangen und optimal darstellen zu können, benötigt der Kunde Empfangsgeräte, die HDTV-Signale verarbeiten und abbilden können und ein für hochauflösendes Fernsehen geeignetes Display (HD ready). Es obliegt dem Abonnementen, alle erforderlichen Empfangsgeräte bereitzustellen und dafür zu sorgen, dass sie miteinander kompatibel sind. Der Empfang von HDTV Programmen ist nicht im gesamten Sendegebiet der AWE möglich.

3.9 AWE überlässt dem Abonnementen während der Laufzeit des Vertrages die zum Empfang erforderliche Smartcard. Die Smartcard sowie die darauf gespeicherte Software ist und bleibt Eigentum von AWE und/oder ihrer Erfüllungsgehilfen.

3.10 Neben der Smartcard erhält der Kunde ggf. einen Jugendschutz-PIN. Dieser PIN dient der Aufhebung der elektronischen Vorseperre, die den Zugang von Jugendlichen zu einem FSK 18 eingestuftem Dienst verhindern soll.

3.11 AWE ist berechtigt dem Kunden Kurznachrichten und Statusmeldungen (Produktbegleitende Informationen zum bestehenden Vertragsverhältnis) an das CI+Modul des Kunden / die Smartcard der AWE zu senden (Common Interface Messaging (CI-SMS) / Smartcard Messaging (SC-SMS))

3.12 AWE behält sich vor, Software und/oder Hardware der Smartcard und /oder des Digital-Receiver oder darauf gespeicherte Daten jederzeit für den Kunden kostenfrei zu aktualisieren. AWE ist berechtigt, die zum Empfang des Programmangebotes sowie dessen Ergänzung oder Änderung erforderliche Software auf den Digital-Receiver des Kunden aufzuspielen oder dort vorhandene Software zu ergänzen oder zu ändern. DER KUNDE ERKLÄRT SICH MIT DER VORGENANNTEN REGELUNG AUSDRÜCKLICH EINVERSTANDEN.

4. Obliegenheiten, allgemeine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Abonnementen

4.1 Dem Abonnementen obliegt die Bereitstellung eines geeigneten Digital-Receiver mit dem aktuellem Softwarestand, eines digitalen Kabelanschlusses mit denen das Programm von AWE empfangen werden kann, sowie der zum Empfang des AWE Programms über den Digital-Receiver notwendigen Endgeräte (TV, VCR etc.). Ferner obliegen ihm die Einrichtung des Digital-Receiver und die Einrichtung einer persönlichen Geheimzahl gemäß der dem Digital-Receiver beiliegenden oder mit dem Abonnement überlassenen Gebrauchsanweisung.

4.2 AWE kann verlangen, dass die Smartcard ausschließlich in Verbindung mit einem ihr zugeordneten Digital-Receiver verwendet wird. Außerdem ist AWE berechtigt, dies technisch sicherzustellen (sog. Pairing von Digitelempfänger und Smartcard).

4.3 Der Kunde darf die abonnierten Programme/Dienste nur innerhalb seines privaten Haushalts – in der Bundesrepublik Deutschland - zur ausschließlichen eigenen privaten Nutzung verwenden.

Der Abonnent ist nicht berechtigt, die Smartcard Dritten zu überlassen (auch nicht zu Reparaturzwecken) oder die Smartcard zum Empfang des Programmangebotes über einen Kabelanschluss außerhalb seines privaten Haushalts zu verwenden. Die Smartcard darf nicht zum Empfang des Programmangebotes außerhalb des offiziellen Verbreitungsgebiets von AWE genutzt werden.

4.4 Der Abonnent ist nicht berechtigt, Eingriffe in die Software oder Hardware der Smartcard oder dem CAM-Modul vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Soweit der erworbene Digital-Receiver / CAM-Modul zum Empfang des Programms von AWE verwendet wird, dürfen Änderungen der Software oder Hardware nicht vorgenommen werden.

4.5 Der Abonnent ist verpflichtet, die Maßgaben des Jugendschutzes einzuhalten. Insbesondere muss der Abonnent hierzu sicherstellen, dass die digitale Vorseperre nicht durch unzulässige Maßnahmen aufgehoben wird und dass kein Unbefugter Zugang zu seinem persönlichen PIN-Code hat. Der Abonnent darf Personen unter 18 Jahren keinen Zugang zu vorverschlüsselten Diensten gewähren oder ihnen diese vorführen. Missachtung kann zu strafrechtlicher Verfolgung führen.

4.6 Der Abonnent ist verpflichtet, AWE über alle Schäden, den Verlust oder das Abhandenkommen der Smartcard unter der bekannt gegebenen Telefonnummer (+49 (0)441/ 93070-0) unverzüglich zu unterrichten.

4.7 Der Abonnent ist verpflichtet, AWE unter der bekannt gegebenen Telefonnummer (+49 (0)441/ 93070-0) unverzüglich zu unterrichten, wenn er vermutet, dass unberechtigte Dritte von seinem PIN-Code Kenntnis erlangt haben oder erlangt haben könnten.

4.8 Der Abonnent ist verpflichtet, den Digital-Receiver (STB) am Netz (Spannung ~230 Volt) und am Kabelnetz angeschlossen und eingeschaltet zu halten sowie die Smartcard dauerhaft im Decoder zu belassen, damit die Freischaltung der Smartcard möglich ist und die Bereitstellung der angebotenen Dienste gewährleistet werden kann. Die gleiche Pflicht trifft ihn, wenn sonstige Empfangsstörungen auftreten und diese länger als drei Tage andauern.

4.9 Nach Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, überlassene Hardware, einschließlich der an den Kunden ausgehändigten Kabel und sonstiges Zubehör auf eigene Kosten und Gefahr innerhalb von 14 Tagen an die Antennentechnik Weser-Ems GmbH, Heinrich-Renken-Str. 1, D-26127 Oldenburg (Nds.) zurückzugeben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so wird AWE dem Kunden diese Hardware einschließlich des genannten Zubehörs in Rechnung stellen. Durch die Ersatzzahlung erwirbt der Kunde kein Eigentum an der überlassenen Hardware, die Ersatzzahlung entbindet den Kunden auch nicht von seiner Rücksendepflicht.

5. Zahlungstermine

5.1 Die festgelegten Preise zahlt der Abonnent an AWE GmbH gemäß AGBs Ziffer 9.

5.2 Für die Bereitstellung weiterer Angebote und Dienstleistungen von AWE durch interaktive Nutzung des Rückkanals gelten die jeweils gesonderten Bedingungen.

5.3 Der Verlust, die Beschädigung oder das Auftreten eines Defekts des im Eigentum des Abonnementen befindlichen Digital-Receiver oder des Zubehörs entbindet den Abonnementen nicht von der Zahlung der vereinbarten Gebühren. Gleiches gilt für die unaufgeforderte Rückgabe der Smartcard vor Ablauf des Abonnementes.

5.4 AWE ist bei Zahlungsverzug durch den Abonnementen berechtigt den geschuldeten Betrag mit dem dem Abonnementen geschuldeten Leistung zu verrechnen. D.h. die Versorgungsrestlaufzeit verkürzt sich entsprechend.

5.5 AWE kann die vom Abonnementen monatlich zu zahlenden Beträge erhöhen, wenn sich die Kosten für die Bereitstellung des Programms erhöhen. Die Erhöhung muss mindestens einen Monat im Voraus angekündigt werden.

5.6 Die genannten Preise sind inklusive der zum Zeitpunkt der Vertragschließung gültigen Mehrwertsteuersatzes. Ändert sich der Mehrwertsteuersatz während der Laufzeit des Vertrages, ist AWE berechtigt, eine Anpassung der Leistungsentgelte vorzunehmen.

6. Vertragsbeginn/-dauer

6.1 Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Freischaltung des Anschlusses/Smartcard.

6.2 Die Freischaltung erfolgt automatisch am Tag des Vertragsschlusses, oder nach Terminabsprache mit dem Kunden wenn das Abonnement in unseren Räumen oder im Fachhandel geschlossen wird, und spätestens 2 Wochen nach Vertragsschluss bei Abschluss über alle sonstigen Vertriebswege (Online, Telefon, Haustür, etc.). Eine Freischaltung erfolgt nicht bevor AWE dem Abonnementen die Smartcard zur Verfügung gestellt hat.

6.3 Der Abonnent kann

- im Rahmen der zulässigen Kombinationsmöglichkeiten und jeweils in Verbindung mit einem Neubeginn seiner Vertragslaufzeit auf eine mindestens preisgleichwertige Paketkombination wechseln.

- jederzeit während der Vertragslaufzeit, ein „Upgrade“ (Erweiterung) seines Abonnementumfangs in Verbindung mit einem Neubeginn seiner Vertragslaufzeit vornehmen. Ein „Downgrade“ (Verkleinerung) des Abonnementumfangs ist jeweils nur zum Ende der Vertragslaufzeit zulässig.

7. Leistungsstörungen/Haftung/Rücktritt

7.1 Falls eine Unterbrechung der Leistung vorhersehbar ist, wird AWE den Abonnementen unverzüglich darüber informieren oder dessen Information über eine solche Unterbrechung veranlassen, sobald AWE von der Unterbrechung Kenntnis erhält. Im Falle einer Unterbrechung oder einer Empfangsstörung des Programms sucht AWE nach besten Kräften nach einer Lösung zur Behebung einer solchen Unterbrechung und Empfangsstörung. Falls der Empfang einer der ursprünglichen Ausstrahlungen nicht möglich ist und dies auf Umständen beruht, die nicht im Einflussbereich von AWE liegen, wird für die daraus resultierenden Unterbrechungen keine Verantwortung übernommen. Geringe oder vorübergehende Abschwächungen der Signalübertragung werden nicht als Unterbrechungen im Sinne dieser Bestimmung betrachtet.

7.2 AWE haftet nicht für Unterbrechungen oder Verschlechterungen in der Erbringung der Leistung, die direkt oder indirekt durch die folgenden Umstände verursacht werden:

- Höhere Gewalt
- Krieg
- Störungen in Zuführungsnetzen Dritter
- Störungen und Mängel in nachgelagerten Verteilnetzen Dritter
- Handlungen bzw. Unterlassungen von Telekommunikationsanbietern
- Handlungen bzw. Unterlassungen von Stromversorgungsunternehmen (AWE ist nicht verpflichtet alternative Stromversorgungen zum örtlichen Stromnetzbetreiber bereit zu halten)
- atmosphärische Bedingungen (Überreichweiten, Gewitterfronten, Schneefall usw.)
- außeratmosphärische Bedingungen (Sonnenwinde oder Sonneneruptionen, Meteoriten usw.)
- Durchführung von vorbeugenden Wartungsarbeiten



- Ausfall bzw. vorsorgliche Abschaltung von Satelliten und/oder Sendestationen auf der Erde wegen Sonnenkonjunktionen (diese dauern wenige Minuten pro Tag während eines Zeitraums von höchstens drei bis fünf Tagen, und treten generell Anfang März und Anfang Oktober auf)
- Andere unvorhersehbare Ereignisse, die unter 7.1 fallen

7.3 Sollte/n ein Programm/-pakete ausfallen oder nicht mehr zur Verfügung stehen (medienrechtliche, lizenzrechtliche, technische und wirtschaftliche Gründe), wird AWE bemüht sein, adäquate Ersatzprogramme (gleiche Sprache und Zielgruppe) zu liefern. Die Ersatzlieferung kann zu einer Erhöhung der vom Abonnenten monatlich zu zahlenden Beträge führen.

7.4 Für die im Rahmen eines der Programmpakete abonnierten Kanäle werden die digitalen Sendesignale in dem Umfang und der Beschaffenheit, wie sie vom jeweiligen Sendetelemernehmen zur Verfügung gestellt werden, unverändert und ohne dass AWE darauf Einfluss hat, d. h. auch mit eventuellen Sendestörungen bzw. -pausen dem Abonnenten übermittelt.

7.5 Der Kunde erkennt an, dass die Qualität der Programme einerseits von der durch das jeweilige Sendetelemernehmen zur Verfügung gestellten Signalqualität und andererseits von der Leistungsfähigkeit der vom Nutzer eingesetzten Wiedergabegeräte abhängig ist und beides außerhalb des Verantwortungsbereiches der AWE liegt.

7.6 AWE haftet nicht für Reglementierungen der Sendetelemernehmen, die u.a. das Aufzeichnen, Wiedergeben von Programminhalten oder das Überspringen von Werbeblöcken in aufgeschichteten Programminhalten (Ad-Skippping) betreffen.

7.7 AWE haftet nicht für Verluste von Programminhalten, die der Kunde auf elektronischen Massenspeichern (z.B. Festplatten, USB-Sticks etc.) oder auf Datenträgern jeglicher Art gespeichert hat. Insbesondere auch dann nicht, wenn durch Defekte oder Austausch der Wiedergabegerätehardware /-software oder der Smartcard die Dekodierungsschlüssel (Pairing Hardware ↔ Smartcard) unwiederbringlich verloren gehen.

7.8 AWE haftet nicht für mögliche Schäden, die dem Abonnenten durch den Betrieb oder die Installation des Digital-Receiver, insbesondere an den ihm gehörenden Waren und Einrichtungsgegenständen sowie sonstigen Gegenständen entstehen, gleichgültig welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Einwirkungen sind. Vorgenannte Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch AWE oder deren Erfüllungsgehilfen oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bei jeder Form von Verschulden.

7.9 Ist der Abonnent mit der Zahlung der Abonnementgebühren oder mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand, wird AWE bei Fortdauer der Zahlungsverpflichtung die Sehberechtigung entziehen und die Inanspruchnahme weiterer Leistungen bis zum Ende des Zahlungsverzugs verweigern.

7.10 Sollte nach Ende des Zahlungsverzugs / der Entziehung der Sehberechtigung das vom Abonnenten bestellte Programmpaket nicht mehr in der ursprünglich gebuchten Art und Weise oder des Preises zur Verfügung stehen, ist AWE berechtigt, eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Die Ersatzlieferung kann zu einer Erhöhung der vom Abonnenten monatlich zu zahlenden Beträge führen.

7.11 Der Abonnent verpflichtet sich nach Ende des Zahlungsverzugs den Preis für die erneute Freischaltung seines Abonnement gem. Preisliste zu zahlen.

7.12 Das Recht zur fristlosen Kündigung durch AWE wegen Zahlungsverzugs oder aus einem anderen wichtigen Grund bleibt unberührt. Kündigt AWE das Abonnement nach entsprechender Abmahnung im Fall sonstiger Leistungspflichtverletzungen des Abonnenten oder Fristsetzung zur Nacherfüllung im Fall des Zahlungsverzugs, ist der Abonnent zur Zahlung eines Schadenersatzes (125,00€) verpflichtet. Den Parteien bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass ein höherer, niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Die Smartcard ist nach fristloser Kündigung unverzüglich vom Abonnenten zurückzugeben.

7.13 Im Fall einer während des Gewahrsams des Abonnenten eingetretenen und von ihm zu vertretenden Beschädigung, oder bei von ihm zu vertretendem Untergang der Smartcard, verpflichtet sich der Abonnent den Preis einer Ersatzkarte gem. Preisliste zu zahlen. Die Kautions wird auf den Preis einer Ersatzkarte nicht angerechnet. Durch die Ersatzzahlung erwirbt der Kunde kein Eigentum an der Smartcard; die Ersatzzahlung entbindet den Kunden auch nicht von seiner Rücksendepflicht.

7.14 Die Haftung für Vertragsverletzungen von AWE und des Abonnenten richten sich im Übrigen nach den sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen.

8. Datenschutz

8.1 Hinsichtlich des Datenschutzes finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz, der Rundfunkstaatsvertrag sowie der Mediendienstaatsvertrag. Die vom Kunden angebotenen personenbezogenen Daten sowie Daten über Art und Häufigkeit seiner Nutzung der von AWE erbrachten Leistungen werden von AWE erhoben, gespeichert, genutzt, soweit dies für die Durchführung der Verträge, insbesondere für den Betrieb der AWE Hotline und des AWE Services sowie für die Abrechnung erforderlich ist.

8.2 AWE erstellt dem Kunden für die Nutzung von PAY PER VIEW (PPV)-Diensten eine summarische Abrechnung, die eine Einzelnutzung nicht erkennen lässt. Sofern der Kunde einen Einzelnachweis wünscht, kann er dies schriftlich bei AWE beantragen.

8.3 Der Abonnent ist damit einverstanden, dass bei Rückkanalnutzung AWE die auf der Smartcard und/oder Digital-Receiver gespeicherten Daten zu Abrechnungszwecken elektronisch abfragt und zu Abrechnungs- und Statistikzwecken nutzt.

Zusatzbedingungen



1. Gegenstand der Bedingungen

1.1 Antennentechnik Weser-Ems GmbH, Heinrich-Renken-Str. 1, D-26127 Oldenburg (Nds.), registriert im Handelsregister des AG Oldenburg, unter der Handelsregisternummer HRB 2580 (nachfolgend „AWE“) erbringt alle von ihr angebotenen „AWEcom“ Leistungen auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGBs“) von AWE, der Zusatzbedingungen AWEcable sowie der nachfolgenden Zusatzbedingungen für Telefonanschluss und Internetzugang (nebst der diesbezüglichen bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Preisliste), sowie möglicher weiterer Zusatzbedingungen, soweit auf diese Bezug genommen wird.

2. Leistungsumfang

2.1 AWE stellt dem Kunden im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten die folgenden Leistungen zur Verfügung:

Zugang und Verbindungen zu den Festnetzen und Mobilfunknetzen anderer Telekommunikationsanbieter zum Zweck der Telefonie („Telefonanschluss“)

und / oder

Zugang zum Internet („Internetanschluss“)

2.2 Der Umfang der Leistungen sowie deren wichtigsten technischen Leistungsdaten und der Umfang der dem Kunden von AWE im Rahmen der Leistungen zu überlassenden und zu installierenden technischen Einrichtungen, Geräte oder Anlagen („Anlagen“) ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung von AWE.

2.3 AWE ist berechtigt, nach angemessener vorheriger Ankündigung ihre Leistungen zugunsten des Kunden dem neuesten Stand der Technik (soweit dies zur Verbesserung der Leistungen von AWE nötig und dem Kunden zumutbar ist) anzupassen.

2.4 AWE gewährleistet für den Internetanschluss eine durchschnittliche jährliche Verfügbarkeit von 97,50%. Diese berechnet sich mit einer maximalen Nutzungsdauer von einem Jahr bzw. 525.600 Minuten und definiert die Wahrscheinlichkeit, den Zugang zu Internet in einem funktionsfähigen Zustand anzutreffen. Die Ausfallzeit ist die Summe aller Störungszeiten innerhalb dieses Zeitraumes. Die Verfügbarkeit wird nach der folgenden Formel berechnet:
Verfügbarkeit = (Nutzungsdauer (Minuten) - Ausfallzeit (Minuten)) / 100 Nutzungsdauer (Minuten)

Die Verfügbarkeit wird nicht eingeschränkt durch Fehler, die der Kunde selbst zu verantworten hat, unvermeidbare Unterbrechungen, bedingt durch Änderungswünsche des Kunden, und Fehler, die in der Natur des Internets zu finden sind.

3. Telefonanschluss [Euro Paket Cable 1.5]

3.1 AWE ermöglicht dem Kunden über ihr Breitbandnetz den Zugang und Verbindungen zu den Festnetzen und Mobilfunknetzen anderer Telekommunikationsanbieter zum Zweck der Telefonie sowie zu den in der Leistungsbeschreibung jeweils genannten Sonderrufnummern. Der Standard für die Übertragung von Sprechtelefonie und Fax erfolgt im Standard Europaket Cable 1.5. Der Standard SIP wird nicht unterstützt.

3.2 Die Nutzung des Breitbandnetzes von AWE für die in Ziffer 3.1 genannten Zwecke erfolgt durch Installation und Aktivierung der dem Kunden von AWE überlassenen Datenübertragungseinrichtungen (dem „Modem“). Das Modem ist über eine Anschlussdose mit dem Hausverteilnetz des Kunden zu verbinden. Letzteres ist mittels des Übergabepunktes in der Wohnung, dem Haus oder auf dem Grundstück des Kunden mit dem Breitbandnetz verbunden.

3.2.1 Der Kunde schließt seine Telefoneinrichtung an die RJ11-/TAE-Schnittstelle des Modems an.

3.2.2 Für den Anschluss des Kunden an das Breitbandnetz von AWE gelten die entsprechenden Zusatzbedingungen AWEcable und AWEcable DROP Line

3.4 AWE erbringt Leistungen nach diesem Vertrag unter Inanspruchnahme von Netzen oder technischen Einrichtungen Dritter, die sich außerhalb der Kontrolle von AWE befinden. AWE hat somit keinen Einfluss auf den Datenverkehr und die damit verbundenen Qualitätsparameter in diesen Netzen und übernimmt keine Verantwortung insbesondere für die Verfügbarkeit und die Zuverlässigkeit von Telekommunikations- oder Datennetzen Dritter oder für Übertragungsfehler oder Änderungen der zu übermittelnden Daten in diesen Netzen oder Systemen Dritter. Die Leistungsverpflichtungen von AWE sind ausschließlich auf das eigene Netz bezogen. Insoweit sich AWE zur Leistungserbringung Dienste, Netze oder sonstiger technischer Einrichtungen Dritter außerhalb ihres Einfluss- und Risikobereiches bedient, beschränkt sich die Leistung auf die Schaffung einer funktionsfähigen Schnittstelle, an der die Daten aus Netzen Dritter übernommen bzw. an Netze Dritter übergeben werden.

3.5 Der Telefonanschluss beinhaltet die Bereitstellung und Überlassung von einer oder zwei analogen Telefonleitungen (abhängig vom gewählten Vertragsprodukt) sowie die Zuteilung einer bzw. zweier öffentlicher Rufnummern aus dem Rufnummernkontingent der AWE. Auf Wunsch des Kunden können hiervon abweichend eine bzw. zwei Rufnummern eines anderen Anbieters zu AWE übertragen (portiert) werden, sofern dies rechtlich möglich ist und die Rufnummern aus dem Ortsnetzbereich (+49 441) stammen, in dem der AWE Anschluss installiert wird. Der Anschluss wird über das für die Dauer des Vertrages zur Verfügung gestellte Modem realisiert. Sofern der vom Kunden beauftragte Telefonanschluss eine Telefon Flatrate beinhaltet, kann mit dieser Telefon Flatrate ganztägig kostenfrei zu allen deutschen Festnetzanschlüssen telefoniert werden. Die Telefon Flatrate gilt u. a. nicht für Verbindungen zu Sonderrufnummern, in Mobilfunknetze, zu Internet Einwahlnummern und in ausländische Netze.

3.6 Im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten erbringt AWE im Rahmen des Telefonanschlusses folgende zusätzliche Leistungen gegen gesondertes Entgelt gemäß der jeweils gültigen Preisliste, sofern sich aus den Ziffern 3.6.1 – 3.6.10 nichts anderes ergibt:

Die Leistungsmerkmale werden durch den Kundenservice von AWE aktiviert oder deaktiviert. Gleiches trifft auch auf die Überprüfung der aktuellen Einstellung des Leistungsmerkmals zu. Die Einrichtung der Leistungsmerkmale ist abhängig vom Leistungsumfang der Endgeräte des Teilnehmers. Die Leistungsmerkmale können nur genutzt werden, wenn diese auch von den Endgeräten auf Seiten des Teilnehmers unterstützt werden:

3.6.1 **Rufnummernanzeige und -unterdrückung (CLIP u. CLIR):** Standardmäßig ist die Übermittlung der Rufnummer bei abgehenden Gesprächen aktiviert. Der Kunde hat die Möglichkeit, die Rufnummernanzeige für Anrufe einzeln zu unterdrücken. Wünscht der Kunde eine standardmäßige Unterdrückung, so kann er diese separat beauftragen. Hierfür wird kein zusätzliches Entgelt erhoben.

3.6.2 **Anklopfen (CWT):** Während einer bestehenden Verbindung erhält der Kunde eine akustische Signalisierung über weitere Anrufe.

3.6.3 **Rufweiterleitung:** Bei Nutzung der Rufweiterleitung muss der Kunde sicherstellen, dass der Inhaber des Zielschlusses mit der Weiterleitung einverstanden ist. Es werden standardmäßig drei Arten der Rufumleitung angeboten:

- **Rufumleitung bei besetzt (CFB):** Diese leitet Anrufe auf einen besetzten Anschluss an einen beliebigen erreichbaren Anschluss weiter, sofern der Kunde das Merkmal Anklopfen deaktiviert hat.

- **Direkte Rufumleitung (CFU):** Diese leitet Anrufe sofort an jeden beliebigen erreichbaren Telefonanschluss weiter. Die Rufumleitung ist vom Kunden ein- und ausschaltbar.

- **Verzögerte Rufumleitung (CFNR):** Diese leitet Anrufe nach in der Regel 15 sec. auf einen beliebigen erreichbaren Anschluss weiter. Die Rufumleitung ist vom Kunden ein- und ausschaltbar.

3.6.4 **Abweisen unbekannter/anonymer Anrufer (ACR):** Der Verbindungswunsch für kommende Anrufe mit unterdrückter Rufnummerübermittlung (CLIR) vermittlungstechnisch abgewiesen und nicht zum Angerufenen durchgestellt.

3.6.5 **Makeln (CHD):** Diese Funktion steht dem Kunden nicht zur Verfügung

3.6.6 **Dreierkonferenz (3PTY):** Diese Funktion steht dem Kunden nicht zur Verfügung

3.6.7 **Rufnummernidentifikation (MCID)** Der angerufene Gesprächspartner kann bei bedrohenden oder belästigenden Anrufen durch Aktivierung des Leistungsmerkmals während oder kurz nach dem Gespräch eine Identifizierung des Anrufers durch AWE vornehmen lassen. Bei Aktivierung erfolgt die Speicherung der Verbindungsdaten mit Datum, Uhrzeit sowie Rufnummer des Anrufers und des Angerufenen durch AWE. Die Freischaltung dieses Merkmals erfolgt gemäß den jeweils aktuell gültigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

3.6.8 **Sperren von abgehenden Anrufen** Dieses Leistungsmerkmal ermöglicht die Sperrung abgehender Gespräche. Die Sperre kann sowohl für nationale als auch für internationale Ziele sowie für Sonderrufnummern durch den Anwender festgelegt werden. Die Einstellung kann entweder fest oder anwenderbezogen temporär eingestellt werden. Die Sperrklassen sind in einer separaten Liste aufgeführt. Bei Aktivierung einer Rufnummernsperre wird vor Gesprächsaufbau, die in der festgelegten Sperr-Option hinterlegte Liste, mit den jeweiligen gesperrten Anrufzielen überprüft. Notrufe können trotz aktivierter Sperrung getätigt werden.

3.6.9 **Einzelverbindungsanachweis:** Der Kunde erhält auf Wunsch einen Einzelverbindungsanachweis. Dessen Umfang ist durch die datenschutzrechtlichen Erfordernisse des § 99 TKG begrenzt. Der jeweils gültige Standard Einzelverbindungsanachweis wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

3.6.10 **Eintrag in Teilnehmerverzeichnisse:** Der Kunde kann auf Wunsch mit seinem Namen, seiner Anschrift und zusätzlichen Angaben wie Beruf, Branche und Art des Anschlusses in öffentliche gedruckte oder elektronische Verzeichnisse eingetragen werden, soweit er dies beantragt. Der Kunde kann der Telefonauskunft von Namen oder Namen und Anschrift des Kunden, von dem nur die Rufnummer bekannt ist (Inverssuche), widersprechen.

3.6.11 Weitere Leistungen gemäß der jeweils gültigen Preisliste von AWE.

3.6.12 Umfasst die Serviceoption eine Telefon Flatrate (pauschale Abrechnung der Nutzung) für Verbindungsleistungen, darf der Kunde diese pauschale Abrechnung nicht missbräuchlich nutzen. Der Kunde verpflichtet sich daher insbesondere dazu,

- den Anschluss nicht zu gewerblichen oder selbständigen beruflichen Zwecken zu nutzen,
- keine Internetverbindungen über geografische Einwahlnummern von anderen Anbietern oder sonstige Datenverbindungen aufzubauen,
- keine Anrufweiterschaltung mit Rückrufnummer einzurichten,
- keine Verbindungsleistungen weiter zu verkaufen,
- keine Massenkommunikation an eine Vielzahl von Dritten durchzuführen. Hierunter fallen insbesondere Fax Broadcasting, Call Center, Telemarketing Aktionen, keine Verbindungen zu einem Telefon-Chat (Verbindung zu beliebigen Teilnehmern mittels einer Einwahlnummer) aufzubauen, auch wenn dies durch Einwahl in eine geografische Rufnummer erfolgt. Bemerkt der Kunde erst nach Verbindungsaufbau, dass es sich um einen Telefon- Chat handelt, hat der Kunde unverzüglich die Verbindung zu beenden,
- keine Verbindungen herzustellen, die Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter an den Kunden zur Folge haben, die Herstellung vergleichbarer Verbindungen zu unterlassen.

Im Falle des Missbrauchs ist AWE unabhängig von den Regelungen der Ziffern 6ff berechtigt, den Anschluss sofort zu sperren und/oder die Serviceoption bei schuldhaftem Verstoß fristlos zu kündigen.



4. Internetanschluss

4.1 AWE vermittelt dem Kunden zum Zweck des Datentransfers den Zugang zum Internet über das Breitbandnetz von AWE. Dieses ist mittels eines (oder mehrerer) Zugangsknoten an das Internet angebunden.

4.2 Die Nutzung des Breitbandnetzes von AWE für den Internetzugang und die Datenübertragung über das Internet erfolgt durch Installation und Aktivierung der dem Kunden von AWE überlassenen Datenübertragungseinrichtungen (dem „Modem“). Das Modem ist über eine Anschlussdose mit dem Hausverteilnetz des Kunden zu verbinden. Letzteres ist mittels des Übergabepunktes in der Wohnung, dem Haus oder auf dem Grundstück des Kunden mit dem Breitbandnetz verbunden.

4.2.1 Der Kunde schließt seine Datenverarbeitungseinrichtung an die 10/100/1000 Ethernetchnittstelle des Modems an.

4.3 Für den Anschluss des Kunden an das Breitbandnetz von AWE gelten die entsprechenden Zusatzbedingungen AWEcable und AWEcable DROP Line

4.4 AWE erbringt Leistungen nach diesem Vertrag unter Inanspruchnahme von Netzen oder technischen Einrichtungen Dritter, die sich außerhalb der Kontrolle von AWE befinden. AWE hat somit keinen Einfluss auf den Datenverkehr und die damit verbundenen Qualitätsparameter in diesen Netzen und übernimmt keine Verantwortung insbesondere für die Verfügbarkeit und die Zuverlässigkeit von Telekommunikations- oder Datennetzen Dritter oder für Übertragungsfehler oder Änderungen der zu übermittelnden Daten in diesen Netzen oder Systemen Dritter. Die Leistungsverpflichtungen von AWE sind ausschließlich auf das eigene Netz bezogen. Insoweit sich AWE zur Leistungserbringung Dienste, Netze oder sonstiger technischer Einrichtungen Dritter außerhalb ihres Einfluss- und Risikobereiches bedient, beschränkt sich die Leistung auf die Schaffung einer funktionsfähigen Schnittstelle, an der die Daten aus Netzen Dritter übernommen bzw. an Netze Dritter übergeben werden.

4.5 AWE ist bemüht, eine möglichst hohe Übertragungsgeschwindigkeit beim Kunden zu ermöglichen, ohne jedoch eine Garantie für eine bestimmte Übertragungsgeschwindigkeit zu übernehmen. Der Kunde erkennt jedoch an, dass die am Anschluss des Kunden konkret erreichbare Übertragungsgeschwindigkeit von der Netzauslastung im jeweiligen Anschlussbereich und der Auslastung des Internet-Backbones, von der Übertragungsgeschwindigkeit der angewählten Gegenstelle/Server des jeweiligen Inhalteanbieters, von der Übertragungsstrecke zwischen Modem und den vom Kunden eingesetzten Geräten (PC, Router) sowie von der Leistungsfähigkeit der vom Kunden eingesetzten Systeme (Hard- und Software) abhängig ist. Die konkret erreichbaren Down- und Upstream-Geschwindigkeiten können daher abhängig von diesen Gegebenheiten variieren. Die bei einer individuellen Anschlussprüfung bzw. -messung ermittelten tatsächlichen Bandbreiten können daher von den für den jeweiligen Anschluss typischen maximalen Bandbreiten abweichen.

4.6.1 Ab einem Gesamt Download von mehr als 60 GB pro Tag wird die Übertragungsgeschwindigkeit für die die auf das Erreichen der 60 GB Grenze folgenden 24 Stunden auf 100kBit begrenzt.

4.6.2 AWE behält sich vor,

- bereits ab 10GB pro Tag nach eigenem Ermessen zu drosseln.
- den Verkehr auf einzelnen IP Ports einzuschränken oder zu sperren. Eine solche Einschränkung oder Sperre erfolgt jedoch ausschließlich zum Zwecke, das Kundensystem und das eigene Netz vor Angriffen aus dem Internet zu schützen (z. B. gegen Denial of Service Attacks) und erfolgt nicht für IP Ports, die im Allgemeinen für Internet Anwendungen und Dienste genutzt werden.

4.7 Werden ausnahmsweise Installationen an Geräten/PCs des Kunden durch AWE oder deren Erfüllungsgehilfen vorgenommen, so ist der Kunde zuvor verpflichtet, auf eigene Kosten alle Daten und Softwaresysteme vollständig zu sichern sowie die Virensicherheit des Systems zu garantieren. Unterbleibt eine solche Datensicherung, haftet AWE nicht für einen eventuellen Datenverlust auf den kundeneigenen Geräten.

4.8 Die dem Kunden im Internet zugänglichen Informationen Dritter werden von AWE nicht überprüft (insbesondere nicht auf ihre technische Fehlerfreiheit, ihre Freiheit von Computerviren und -würmern etc. oder die Eignung für einen bestimmten Zweck) und sind für AWE fremde Informationen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. AWE ist für diese fremden Informationen nicht verantwortlich, sofern AWE die Übermittlung nicht veranlasst, den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert hat. AWE empfiehlt zum Schutz den unbedingten Einsatz einer Internet-Sicherheitssoftware Suite. Weiterhin empfiehlt AWE eine regelmäßige Sicherung aller relevanten Daten.

5. E-Mail-Postfach / Web-Space

5.1 AWE richtet im Rahmen des Internetanschlusses kein E-Mail-Postfach für den Kunden ein.

5.2 AWE richtet im Rahmen des Internetanschlusses kein Web-Space (virtueller Speicherplatz im WWW) ein.

6. Sonstige Pflichten des Kunden

6.1 Der Anschluss eines für die Öffentlichkeit zugänglichen oder kommerziell genutzten Servers an den Internetanschluss seitens des Kunden sowie die Nutzung der von AWE gewährten Internet- und Telefonanschlüsse zum Zwecke der Bereitstellung von Tele-Mediendiensten, telekommunikationsgestützten Diensten und/oder anderen Kommunikationsdiensten durch den Kunden gegenüber Dritten sowie für unzulässige Werbe- und Informationsmethoden (unverlangte Werbeanrufe, -faxe, -E-Mails) und Fernabsatzgeschäfte wird untersagt. Ein schuldhafter Verstoß hiergegen berechtigt AWE zur fristlosen Kündigung des Vertrages. In diesem Fall behält sich AWE die Geltendmachung von Ersatzansprüchen in Höhe der tatsächlich angefallenen Verbindungskosten ausdrücklich vor.

6.2 Der Kunde darf Dritten ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der AWE die nur aus sachlichen Gründen verweigert werden darf, den bereitgestellten Internet- und Telefonanschluss nicht zur ständigen Alleinnutzung überlassen. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der Nutzung des zur Verfügung gestellten Internet- und Telefonanschlusses durch Dritte entstehen.

6.3 Der Kunde hat hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der von AWE vertraglich geschuldeten Leistungen eine aktive Prüfungspflicht. Er ist verpflichtet, Störungen und Schäden – bei telefonischer Mitteilung – nachträglich schriftlich unter der angegebenen Adresse Antennentechnik Weser-Ems GmbH, Heinrich-Renken-Str. 1, D-26127 Oldenburg (Nds.) oder Faxnummer (+49 (0)441 / 93070-30) bzw. E-Mail-Adresse service@awe-oldenburg.de von AWE unter Angabe der näheren Umstände des Auftretens der Störungen bzw. des Schadens, der Auswirkungen und möglichen Ursachen AWE mitzuteilen.

6.4 Der Kunde hat es weiterhin zu unterlassen, unaufgefordert E-Mails oder sonstige Nachrichten mit werbenden Inhalten in wettbewerbswidriger oder sonst unzulässiger Weise an Dritte zu versenden (Verbot des Spams, Versand von Massensendungen (JunkMails)). Dies gilt ebenfalls für rechtswidrige Übertragungen („Postings“) von Werbung oder rechtswidrigen Botschaften in öffentliche Newsgroups des Internets. Der Kunde hat AWE auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus der angeblichen Verletzung dieser Pflichten gegen AWE erhoben werden. Im Falle der Zuwiderhandlung ist AWE nach erfolgloser Abmahnung zur fristlosen Kündigung des Vertrages und zu sofortiger Sperrung des Anschlusses berechtigt.

6.5 Der Kunde hat das ihm überlassene Modem und das Zubehör pfleglich zu behandeln, weder dessen Gehäuse zu öffnen noch es in anderer Weise zu manipulieren oder anders als vereinbart zu verwenden sowie das Modem während der Dauer des Vertrages in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und insbesondere am Niederspannungsnetz (Spannung ~230V/50Hz) und am Kabelnetz angeschlossen und eingeschaltet zu halten.

6.6 Der Kunde wird den Anschluss nicht missbräuchlich nutzen, nicht gegen geltendes Recht, gesetzliche oder behördliche Verbote sowie gegen die guten Sitten und die öffentliche Ordnung verstoßen. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, bedrohende und belästigende Anrufe zu unterlassen sowie keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten an Dritte zu verbreiten (zum Beispiel Informationen gem. § 130, 130 a und § 131 StGB, die der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten und Gewalt verherrlichen und verharmlosen, die sexuell anstößig sind, im Sinne von § 184 BGB pornografisch sind oder geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden). Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, keine Nutzungen vorzunehmen, die das Ansehen von AWE schädigen können. Der Kunde hat gezielte Verweise auf Angebote im vorstehenden Sinne genauso zu vertreten wie eigene Angebote. Verursacht der Kunde vorsätzlich oder fahrlässig eine Störung im Betrieb des Netzes oder der Netzleistungen der AWE, so ist der Kunde verpflichtet, AWE die Kosten für die Störungsbeseitigung zu ersetzen.

6.7 Der Kunde wird auch nicht die Verbreitung von Inhalten im Sinne der Ziffer 6.6 über den von ihm beauftragten Internetanschluss durch Dritte dulden oder anderen Personen rechtswidrige fremde Inhalte zugänglich machen bzw. zum Abruf bereithalten oder einer rechtswidrigen Verbreitung oder Bereithaltung zum Abruf durch Dritte Vorschub leisten, keine Viren, sogenannte Trojanische Pferde oder sonstige schadhafte Inhalte verbreiten und technische Vorgaben einhalten; der Kunde ist verpflichtet, die ihm angebotenen Dienste friedlich zu nutzen, insbesondere Denial-of-Service-Attacken, Hacking- und Spionageangriffe gegen Systeme der AWE oder Systeme Dritter zu unterlassen.

6.8 Des Weiteren verpflichtet sich der Kunde gegenüber der AWE, keine Daten zu versenden oder auf einem virtuellen Datenträger der AWE zu speichern, die nach der Art der Beschaffenheit (z. B. Viren). Größe oder Vielfältigkeit (z. B. Spamming) geeignet sind, den Bestand oder Betrieb des Rechenzentrums oder Datennetzes von AWE zu gefährden. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen vorstehende Verpflichtung unter Berücksichtigung des Rechtsinstitutes des Fortsetzungszusammenhangs verspricht der Kunde die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000,- (in Worten: zehntausend Euro). Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes durch AWE ist dadurch nicht ausgeschlossen.

6.9 Erlangt AWE Kenntnis davon, dass Internetseiten oder der Datenspeicher des Kunden und/oder der E-Mail-Verkehr des Kunden mit Form, Inhalt oder verfolgtem Zweck gegen die Ziffern 6.6 – 6.8 verstoßen, ist AWE berechtigt, die rechtswidrigen Informationen zu entfernen und den Zugang zu diesen zu sperren. Verstoßen die Internetseiten des Kunden und/oder die vom Kunden reservierten und/oder genutzten Domain-Namen oder E-Mail-Adressen oder deren E-Mail-Verkehr gegen die Ziffern 6.6 – 6.8 oder Rechte Dritter und hat der Kunde dies zu vertreten, haftet der Kunde gegenüber AWE auf Ersatz aller hieraus entstehenden Schäden. Der Kunde stellt AWE im Innenverhältnis zu etwaigen aus diesen Verstößen resultierenden Ansprüchen Dritter frei.

6.10 Der Kunde hat im Rahmen des Zumutbaren angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen, insbesondere:

6.10.1 erkennbare Mängel oder Schäden des Internet- oder des Telefonanschlusses sowie des Modems unverzüglich der AWE anzuzeigen.

6.10.2 nur zugelassene technische Einrichtungen an dem ÜP bzw. dem Modem zu betreiben; dies gilt insbesondere für Hausverteilanlagen; diese bedürfen, falls sie nicht von AWE oder in ihrem Auftrage installiert wurden, einer ZZF-Nummer und eines nachgewiesenen Regelprotokolls bzw. einer entsprechenden Zulassung.

6.10.3 alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Breitbandnetz (Kabel TV-Verteilnetz einschließlich Hausverteilnetz und Anschlussdose) sowie ggf. ÜP und dem Internet- und Telefonanschluss (die Anschlüsse für Ethernet/LAN und Telefone am Modem stellen den Übergabepunkt zwischen AWE und dem Kunden dar) nur von AWE und den von ihr beauftragten Personen ausführen zu lassen.

6.10.4 vor Installation des Modems eine vollständige Datensicherung durchzuführen.

6.10.5 bei einer vom Kunden verschuldeten Störung oder Beschädigung der Einrichtungen der AWE, einschließlich des Modems, die Kosten der Ermittlung und Behebung der Störung zu tragen.

6.10.6 seine technischen Geräte und Systeme gegen Datenverlust zu sichern.

6.11 Zieht der Kunde aus einer Wohnung oder Geschäftsräumen, in denen das Modem vertragsgemäß eingesetzt wurde, aus und wird gleichzeitig das Vertragsverhältnis über den Internet-/Telefonanschluss mit AWE beendet, ist das Modem einschließlich des technischen Zubehörs vom Kunden

• **wenn das Modem bei Einzug schon vorhanden war nicht** an AWE zurückzusenden, sondern in der bisherigen Wohnung oder den Geschäftsräumen zurückzulassen, sofern dies dem Kunden rechtlich und tatsächlich möglich ist und insbesondere kein diesbezügliches Räumungsverlangen des Wohnungseigentümers entgegensteht. Sollte die Zurücklassung dem Kunden rechtlich oder tatsächlich nicht möglich sein, insbesondere ein diesbezügliches Räumungsverlangen des Wohnungseigentümers entgegensteht, ist das Modem einschließlich des technischen Zubehörs gemäß Satz 1 innerhalb von 10 Werktagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an AWE zurückzusenden. Ansonsten hat der Kunde AWE den hieraus entstandenen Schaden in Form der Wiederbeschaffungswerte zu ersetzen. Die Rückgabe muss an die AWE per Post erfolgen. Bei einer Rückgabe per Post ist das Datum des Poststempels gültig. Der Kunde hat die Versendung auf eigene Kosten vorzunehmen und trägt dabei die Gefahr der Versendung.

• **wenn das Modem nach Einzug in die Wohnung oder Geschäftsräumen von AWE geliefert wurde** ist das Modem einschließlich des technischen Zubehörs gemäß Satz 1 innerhalb von 10 Werktagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an AWE zurückzusenden. Ansonsten hat der Kunde AWE den hieraus entstandenen Schaden in Form der Wiederbeschaffungswerte zu ersetzen. Die Rückgabe muss an die AWE per Post erfolgen. Bei einer Rückgabe per Post ist das Datum des Poststempels gültig. Der Kunde hat die Versendung auf eigene Kosten vorzunehmen und trägt dabei die Gefahr der Versendung.

6.12 Der Kunde hat beim Produkt **AWEcom CALL & WEB CAMPUS** (Studentenprodukt) dafür Sorge zu tragen, dass AWE immer ein gültiger Schüler-/Studentenausweis / Ausbildungsvertrag eines Ausbildungsbetriebes / einer Schule im Stadtgebiet Oldenburg / der Universität Oldenburg (Oldb.) vorliegt. Fehlt dieser Nachweis oder ist der letzte AWE vorliegende Nachweis zeitlich abgelaufen, ist AWE berechtigt ohne vorherige Ankündigung den Vertrag auf das kleinste Standardprodukt umzustellen. Der Kunde erhält hierzu eine schriftliche Upgradebestätigung.

6.13 Routerwahlrecht

(j) Der Gesetzgeber hat mit dem „Gesetz zur Auswahl und zum Anschluss von Telekommunikationsendgeräten“ den Anbietern von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit das sogenannte Routerwahlrecht durch den Verbraucher auferlegt. AWE setzt diese Regelungen wie folgt um:

Die grundlegenden Konfigurationseinstellungen, Parameter und Schnittstellenbeschreibungen der

Netzschnittstellen veröffentlicht AWE in den Dokumenten

http://www.awe-oldenburg.de/cpmedia/downloads/1610101438aweacom_schnittstellenbeschreibung_1_2-29.pdf

und

http://www.awe-oldenburg.de/cpmedia/downloads/1609011625aweacom_schnittstellenbeschreibung_2_2-32.pdf

in der jeweils aktuellen Version auf seiner Internetseite www.awe-oldenburg.de.

(ii) Etwaige kundenspezifische Zugangsdaten erhält der Kunde mit der Auftragsbestätigung mitgeteilt.

(iii) Der Kunde muss sich bei der Verwendung eines kundeneigenen, nicht bei der AWE erworbenen Zugangsendgerätes bewusst sein, dass in diesem Anwendungsfall

• die AWE keinen Support, Konfigurationsunterstützung oder sonstige Dienstleistungen im keinen Zusammenhang mit Erst- und ggf. Folgekonfigurationen des Zugangsendgerätes leisten kann und wird;

• keine Garantie für die Gesamtleistung des vertraglich vereinbarten Produktes, z. B. hinsichtlich Durchsatz, Übertragungsgeschwindigkeit, Funktionsumfang und Features geben kann, sofern soweit das Zugangsendgerät an dieser Leistung maßgeblich beteiligt ist.

• keinen Support für Störungen am Zugangsendgerät oder an Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der korrekten Funktion des Endgerätes geben kann;

• dem Kunden kein kommerzieller Vorteil gegenüber Kunden eingeräumt werden kann, die ein Zugangsendgerät bei der AWE erwerben.

(iv) AWE ist im Falle einer Störung des beauftragten Dienstes berechtigt, bestimmte Parameter wie Datendurchsatz, Anschlusspegelwerte und Übertragungsgeschwindigkeiten sowohl über bei der AWE erworbene als auch über durch den Kunden selbst eingebrachte Zugangsendgeräte zum Zwecke der Störungsermittlung und Behebung auszuwerten.

(v) In der Regel sehen die Produkte der AWE den Komfort des Angebots eines geprüften, kompatiblen und von der AWE provisionierten und verwalteten Zugangsendgeräts vor. Durch Verwendung eigener Zugangsendgeräte mit Rückwirkungen auf andere Kunden oder Netzstörungen ist AWE berechtigt und verpflichtet, Maßnahmen nach 11.3 dieser AGBs zu ergreifen.

7. Vertragsbeginn/-dauer

7.1 Die Vertragslaufzeit beginnt am Tag des Vertragsschlusses oder nach Terminabsprache mit dem Kunden, wenn das Abonnement in unseren Räumen oder im Fachhandel geschlossen wird, und spätestens 2 Wochen nach Vertragsschluss bei Abschluss über alle sonstigen Vertriebswege (Online, Telefon, Haustür, etc.). Eine Freischaltung erfolgt nicht bevor AWE dem Kunden die Datenübertragungseinrichtung („Modem“) zur Verfügung gestellt hat.

7.2 Der Kunde kann jederzeit während der Vertragslaufzeit, ein „Upgrade“ (Erweiterung) seines Abonnementumfangs in Verbindung mit einem Neubeginn seiner Vertragslaufzeit vornehmen. Ein



„Downgrade“ (Verkleinerung) des Abonnementumfangs ist jeweils nur zum Ende der Vertragslaufzeit zulässig.

Zusatzbedingungen



1. Gegenstand der Bedingungen

Die nachfolgenden Bestimmungen der Antennentechnik Weser-Ems GmbH, Heinrich-Renken-Str. 1, D-26127 Oldenburg (Nds.), registriert im Handelsregister des AG Oldenburg, unter der Handelsregisternummer HRB 2580 (nachfolgend „AWE“) regeln die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung eines Hausanschlusses (Technischen Voraussetzungen für die Nutzung der breitbandbezogenen Leistungen der AWE) und gelten zusätzlich und ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGBs“) von AWE sowie zu den weiteren Zusatzbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

2. Leistungen der AWE

2.1 AWE errichtet den physischen Anschluss, sofern im Auftrag nicht abweichend vereinbart, wie folgt:

Hausanschluss mit Tiefbauleistung inkl. Hauseinführung

2.2 Die Tiefbauarbeiten auf dem Privatgrundstück werden durch die AWE oder ihren Erfüllungsgehilfen ausgeführt. Der Einbau der Hauseinführung erfolgt ebenfalls durch AWE oder ihren Erfüllungsgehilfen. Die Kosten für die Tiefbauleistung inkl. Hauseinführung werden gemäß gültiger Preisliste berechnet.

2.3 Die Kosten für die Tiefbauleistung sind vor Baubeginn in Bar oder Überweisung fällig. Bei Überweisung muss der Betrag vor Baubeginn dem AWE Konto (Allg. Bestimmungen - Punkt 23.3) gutgeschrieben sein.

2.4 Eigenleistungen für die Herstellung der Tiefbautrasse auf dem Privatgrundstück werden von AWE nicht vergütet.

2.5 Das Kopfloch auf der Anschlussstrasse im öffentlichen Grund stellt AWE selbst oder durch seine Erfüllungsgehilfen auf jeden Fall her.

3. Ausführungstermin des Hausanschlusses

3.1 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass (min. 3 Werktage im voraus)

- AWE rechtzeitig vor dem Ausführungstermin der Tiefbauleistung zur Herstellung der Hausanschlüsse informiert wird bzw. informiert ist.
- Die Leistung vollständig bezahlt ist (Vorkasse).

3.2 Bei Versäumnis der rechtzeitigen Terminmitteilung / Bezahlung der Leistung durch den Kunden und für die daraus entstehenden Nachteile für den Kunden hat der Kunde keinen Ersatzanspruch der Kosten für die Tiefbauleistung inkl. Hauseinführung.

3.3 Der Ausführungstermin des Hausanschlusses ist allgemein gültig. Sollte AWE an dem Termin keinen Zugang zum Grundstück bzw. zur Wohnung / zum Haus haben (z. B. durch Abwesenheit des Kunden), hat der Kunde eine finanzielle Aufwandsentschädigung zu leisten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist aus der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen.

3.4 Ist die Tiefbauleistung für die anderen Netzbetreiber (EWE Netz, OÖVV, Telekom etc.) teilweise oder vollständig durch das Tiefbauunternehmen erbracht, wird AWE einen eigenen Tiefbauunternehmer beauftragen und eine neue Tiefbautrasse inkl. Hauseinführung herstellen.

Ist eine Hauseinführung nicht mehr möglich, wird AWE seinen Übergabepunkt außen am Gebäude anbringen.

3.5 Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand dem Kunden berechnet. Bereits vom Kunden geleistete Zahlungen werden angerechnet.

4. AWE-Übergabepunkt (ÜP)

4.1 Mit der Errichtung des Hausanschlusses installiert AWE für einen von ihr bestimmten Versorgungsbereich jeweils einen Übergabepunkt als Abschluss des Breitbandnetzes auf dem Grundstück, auf dem der Kunde die Leistung nutzen will, sofern das Grundstück nicht im Versorgungsbereich eines anderen Übergabepunktes liegt. Der Auftrag regelt die Bereitstellung zum Übergabepunkt. Unter Berücksichtigung des Kundenwunsches wird der Übergabepunkt an einer hierfür technisch geeigneten Stelle errichtet.

4.2 Der AWE-Übergabepunkt bildet die Schnittstelle zwischen dem Breitbandnetz von AWE und der nachgeschalteten Netzebene (NE) des Kunden. Mittels des Übergabepunktes wird das Breitbandnetz von AWE an die nachgeschaltete Netzebene (NE) des Kunden angeschlossen (sogenannter „Kabelanschluss“).

4.3 Die von AWE errichteten Anlagen verbleiben allein im Eigentum von AWE. Die zum vorübergehenden Zweck der Errichtung des Hausanschlusses installierten Materialien, Sachen und Einrichtungen verbleiben auch nach deren Verbindung mit fremdem Grund und Boden im Eigentum von AWE und können - müssen aber nicht - bei Beendigung des Vertragsverhältnisses von AWE wieder entfernt werden.

4.4 Das Nutzungsrecht gibt dem Kunden kein ausschließliches Besitzrecht an dem Übergabepunkt. Der Kunde ist verpflichtet, anderen Interessenten im Versorgungsbereich des Übergabepunktes Gelegenheit zu geben, ebenfalls als Kunde von AWE den Übergabepunkt zu nutzen und die Leistungen von AWE in Anspruch zu nehmen. Dabei sind die durch eine gemeinschaftliche Nutzung anfallenden Kosten der Hausverteilanlage angemessen auszugleichen.

5. Installation

5.1 Der Kunde gestattet die Installation und Unterbringung der für den Hausanschluss notwendigen Materialien des AWE-Hausanschlusses und sonstiger Anlagen in seinen Räumlichkeiten/Gebäude bzw. an seinem Gebäude. Befinden sich Teile der Anlage nicht in den Räumlichkeiten des Kunden, sondern in anderen Bereichen des entsprechenden Hausgrundstückes, trägt der Kunde dafür Sorge, dass AWE die Gestattung vom Eigentümer oder sonstigen Berechtigten für vorgenannte Maßnahmen rechtzeitig erhält. Der Kunde stellt die notwendigen technischen Voraussetzungen für die Installation sicher, insbesondere hat er auf eigene Kosten für die Stromversorgung und die Erdung der AWE-Geräte zu sorgen.

5.2 Der Kunde nimmt keine eigenmächtigen Eingriffe, Veränderungen oder Manipulationen an den installierten Geräten und Anlagen vor und behandelt diese pfleglich. Insbesondere das Öffnen der Gehäuse ist dem Kunden nicht gestattet. Er haftet für Schäden, die sich aus der Verletzung dieser Verpflichtung ergeben, sowie für Schäden an den Geräten, die von Dritten verursacht wurden, sofern er dies zu vertreten hat.

5.3 Der Kunde ist verpflichtet, die elektrische Energie für die Installation des Hausanschlusses auf eigene Kosten bereitzustellen.

5.4 Der Kunde darf nur solche Geräte an den Hausanschluss anschließen, deren Verwendung an öffentlichen Telekommunikationsnetzen in Deutschland allgemein zulässig ist und die zu keinen Beeinträchtigungen des Kabelnetzes oder der Leistungen von AWE führen. Falls die Verwendung eigener Geräte dennoch zur Beeinträchtigung des Netzes oder der Leistung von AWE führt, hat der Kunde bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln Schadenersatz zu leisten. AWE steht in diesem Fall ein sofortiges Kündigungsrecht zu. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zusatzbedingungen AWE:able der AWE entsprechend.

6. Weitere Pflichten des Kunden

6.1 Der Kunde wird die Anschlussstrasse nicht überbauen und sonstige Einwirkungen unterlassen, die den Betrieb der Anlage auf dem Grundstück beeinträchtigen. Gleiches gilt für den etwa abweichenden Grundstückseigentümer.

6.2 Der Kunde überlässt AWE für Ihre Trassenplanung kostenlos einen Katasterplan im Maßstab 1:500 oder/und 1:1000.

Stand: 1. März 2017